Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 3
Einladung 3
Vorlagendokumente 7
TOP Ö 2 Flüchtlinge 7
Vorlage 50/2385/XVI/2017 7
Flüchtlinge - Anlage 1 50/2385/XVI/2017 13
Flüchtlinge - Anlage 2 50/2385/XVI/2017 15
TOP Ö 3 Stromsparcheck in finanziell schwachen Haushalten 17
Vorlage 50/2375/XVI/2017 17
TOP Ö 4 Örtliche Planung nach § 7 APG NRW 19
Vorlage 50/2360/XVI/2017 19
TOP Ö 5 Verbindliche Pflegebedarfsplanung für den Rhein-Kreis Neuss 21
Vorlage 50/2346/XVI/2017 21
Liste der Altenpflegeheime im Rhein-Kreis Neuss 50/2346/XVI/2017 25
TOP Ö 6 Dormagener Projekt "Gemeinsam gegen Karies" 31
Vorlage 53/2296/XVI/2017 31
TOP Ö 7 Änderung der Delegationssatzung SGB XII (Sozialhilfe) 33
Vorlage 50/2374/XVI/2017 33
Delegationssatzung SGB XII Synopse 50/2374/XVI/2017 35
SGB XII - Delegationssatzung - ab 01.01.2018 50/2374/XVI/2017 43
TOP Ö 8 Entwicklung der Investitionskostenförderung der Tages- und Kurzzeitpflege im Rhein-Kreis Neuss 49
Vorlage 50/2359/XVI/2017 49
TOP Ö 9 Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm sowie Wirtschaftsplan 2018 des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss 57
Vorlage 50/2384/XVI/2017 57
Top 9 Anlage 1 50/2384/XVI/2017 61
Top 9 Anlage 2 50/2384/XVI/2017 63
TOP Ö 10 Vorstellung der Arbeit der Bildungskoordinatorinnen im Rhein-Kreis Neuss 71
Vorlage 50/2383/XVI/2017 71
TOP Ö 11 2. Demokratiekonferenz des Rhein-Kreises Neuss 73
Vorlage 50/2389/XVI/2017 73
TOP Ö 12.1 Pflegeplatz (Heimfinder) - App 75
Vorlage 50/2357/XVI/2017 75
TOP Ö 12.2 Hinweis- und Beschwerdeportal der Heimaufsicht 77
Vorlage 50/2358/XVI/2017 77
TOP Ö 12.3 Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel (Neuerhebung 2018) 79
Vorlage 50/2390/XVI/2017 79
TOP Ö 12.4 Aufhebung eines Erlasses zum WTG durch das MAGS NRW 81
Vorlage 50/2361/XVI/2017 81
TOP Ö 12.5 Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter 83
Vorlage 53/2392/XVI/2017 83
TOP Ö 12.6 Würdigung der Aktivitäten des Gesundheitsamtes zu dem Thema „Multiresistente Erreger“ 85
Vorlage 53/2391/XVI/2017 85

TOP Ö 13.1 Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 24.11.2017 - Soziale Beratung von Flüchtlingen 87
Vorlage 50/2403/XVI/2017 87
Top 13.1 Anlage 171207 SozialAS Anfrage Soz.Beratung für Flüchtlinge 50/2403/XVI/2017 89
Inhaltsverzeichnis 50/2403/XVI/2017 91

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 27.11.2017

An die
Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses

nachrichtlich:
An die
stv. Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Sozial- und Gesundheitsausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung

zur 14. Sitzung

des Sozial- und Gesundheitsausschusses

(XVI. Wahlperiode)

am Donnerstag, dem 07.12.2017, um 17:00 Uhr

GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit

2. Flüchtlinge
   Vorlage: 50/2385/XVI/2017

3. Stromsparcheck in finanziell schwachen Haushalten
   Vorlage: 50/2375/XVI/2017

4. Örtliche Planung nach § 7 APG NRW
   Vorlage: 50/2360/XVI/2017

5. Verbindliche Pflegebedarfsplanung für den Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 50/2346/XVI/2017

6. Dormagener Projekt "Gemeinsam gegen Karies"
Vorlage: 53/2296/XVI/2017

7. Änderung der Delegationssatzung SGB XII (Sozialhilfe)
Vorlage: 50/2374/XVI/2017

8. Entwicklung der Investitionskostenförderung der Tages- und Kurzzeitpflege im Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 50/2359/XVI/2017

9. Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm sowie Wirtschaftsplan 2018 des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 50/2384/XVI/2017

10. Vorstellung der Arbeit der Bildungskoordinatorinnen im Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 50/2383/XVI/2017

11. 2. Demokratiekonferenz des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 50/2389/XVI/2017

12. Mitteilungen

12.1. Pflegeplatz (Heimfinder) - App
Vorlage: 50/2357/XVI/2017

12.2. Hinweis- und Beschwerdeportal der Heimaufsicht
Vorlage: 50/2358/XVI/2017

12.3. Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel (Neuerhebung 2018)
Vorlage: 50/2390/XVI/2017

12.4. Aufhebung eines Erlasses zum WTG durch das MAGS NRW
Vorlage: 50/2361/XVI/2017

12.5. Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter
Vorlage: 53/2392/XVI/2017

12.6. Würdigung der Aktivitäten des Gesundheitsamtes zu dem Thema „Multiresistente Erreger"
Vorlage: 53/2391/XVI/2017

13. Anfragen

13.1. Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 24.11.2017 - Soziale Beratung von Flüchtlingen
Vorlage: 50/2403/XVI/2017

Dr. Hans-Ulrich Klose
Vorsitzender

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	Besprechungsraum V/VI 1. Etage 02181/601-2050/2060
SPD-Fraktion:	Besprechungsraum I Erdgeschoss 02181/601-2110
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	Besprechungsraum IV Erdgeschoss 02181/601-2140
FDP-Fraktion:	Besprechungsraum III Erdgeschoss 02181/601-2130
Die Linke/Piraten-Fraktion:	Besprechungsraum II Erdgeschoss 02181/601-2120
Fraktion UWG/Die Aktive	Besprechungsraum 0.02 Erdgeschoss 02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 20.11.2017

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2385/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	07.12.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Flüchtlinge

Sachverhalt:

Der Bericht zur Flüchtlingssituation aus dem Kreisausschuss vom 08.11.2017 (Vorlage-Nr. II/2340/XVI/2017) wird auch dem Sozial- und Gesundheitsausschuss zur Kenntnis gegeben:

Flüchtlingszahlen

Im Rhein-Kreis Neuss leben zum Stichtag 30. September 2017 insgesamt 9.532 Flüchtlinge. Dies sind 320 mehr als zum 30. Juni 2017 (erstmalige Erhebung der Gesamtzahlen aus dem Ausländerzentralregister). Über eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis verfügen 5.949 Flüchtlinge und damit 521 mehr als vor drei Monaten (30. Juni 2017: 5.428).
Die Zahl der Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren ist auf 2.505 zurückgegangen (30. Juni 2017: 2.750). Hiervon kommen 1.309 Flüchtlinge aus einem Land mit hoher Bleibeperspektive (Syrien, Iran, Irak, Eritrea, Somalia) und Afghanistan (30. Juni.2017: 1.520).
Aus diesen Herkunftsländern haben zudem insgesamt 684 Menschen im Rhein-Kreis Neuss einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen. Dieser Wert ist gegenüber dem 30. Juni 2017 (hier waren es 621 Personen) nur leicht um 63 Menschen gestiegen. Der Grund des Familiennachzuges lässt sich in der Statistik nicht differenzieren. Diese Personengruppe zählt rechtlich auch bei einem Nachzug zu einem Familienmitglied mit anerkannten Flüchtlingsstatus nicht als Flüchtling. Da diese hinsichtlich der notwendigen Integrationsmaßnahmen aber vergleichbar sind, werden diese hier mit aufgeführt.
Die Zahl der Flüchtlinge mit einer Aussetzung der Abschiebung liegt bei 1.078 (30. Juni 2017: 1.034).
Eine detaillierte Übersicht über die Flüchtlingszahlen zum 30.09.2017 liegt als Anlage 1 bei.

Im Juni 2017 waren insgesamt 2.616 Erwerbsfähige Leistungsberichtigte im SGB II im Kontext Flucht/Migration erfasst. Dies entspricht 11,6 Prozent aller Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II. Gegenüber dem Januar 2017 (seitdem stehen die Zahlen zur Verfügung) ist die Zahl um 630 Berechtigte gestiegen. Der Anteil betrug zu Jahresbeginn 9 Prozent.

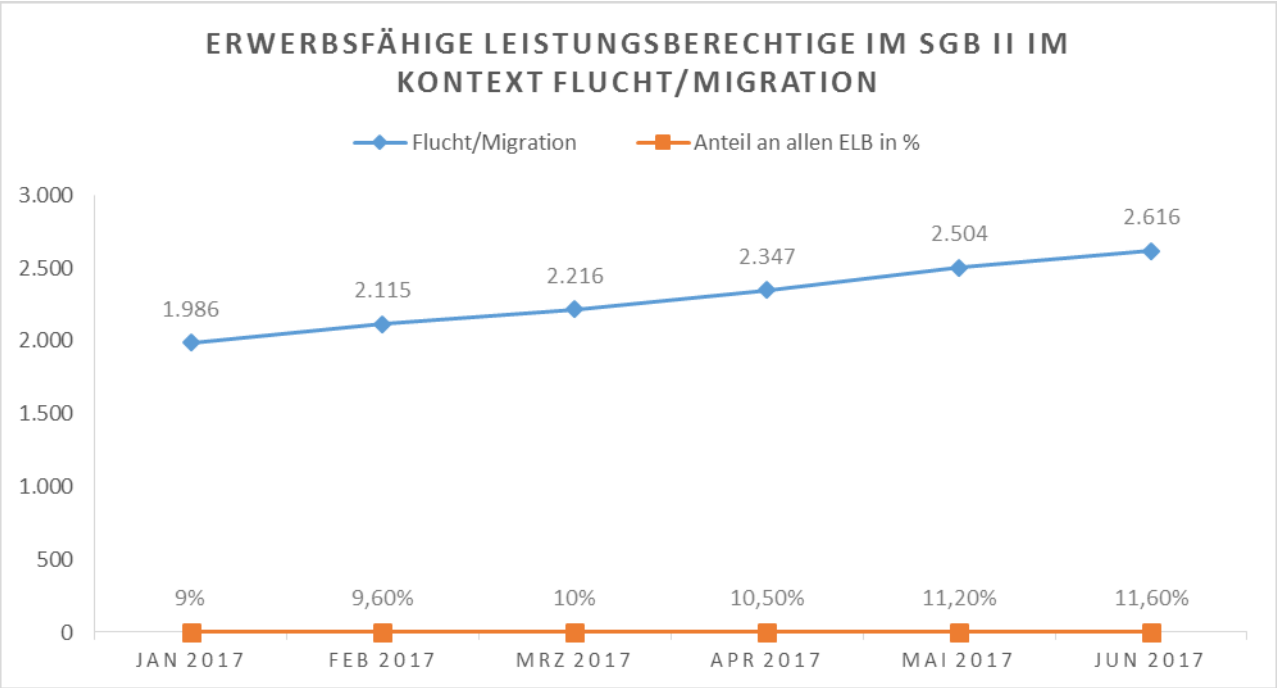

Wirtschaftsforum zur Integration von Geflüchteten in Arbeits- und Ausbildungsmarkt

85 Wirtschaftsvertreter haben am 23. Oktober 2017 auf Gut Gnadental an dem im Rahmen der Initiative Kompass D durch den Rhein-Kreis Neuss gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit, der IHK Mittlerer Niederrhein und der Kreishandwerkerschaft Niederrhein durchgeführten Unternehmensveranstaltung zur Integration von bleibeberechtigten Geflüchteten in den Arbeitsmarkt teilgenommen.
Zu Beginn der Veranstaltung haben zwei junge Geflüchtete Schülerinnen der Internationalen Förderklasse des BBZ Dormagen über ihre Erfahrungen nach dem Ankommen in Deutschland und bei ihrem Weg in Richtung einer Ausbildung berichtet.
In der Folge hat Kreisdirektor Dirk Brügge über die Unterstützung der Ausländerbehörde und rechtliche Rahmenbedingungen sowie Aufenthaltstitel und deren Bedeutung für die Arbeitserlaubnis referieren. Wolfgang Draeger, Geschäftsführer Operativ der Bundesagentur für Arbeit Mönchengladbach hat über Fördermöglichkeiten bei der Einstellung berichtet. Ergänzend hierzu haben Petra Pigerl-Radtke, Geschäftsführerin Aus- und Weiterbildung der IHK Mittlerer Niederrhein das Angebot der IHK-Willkommenslotsen und Sonja Niehaus vom Bildungszentrum der Kreishandwerkerschaft Niederrhein das Ausbildungszentrum mit seinen Angeboten für Geflüchtete vorgestellt. Andreas Werhahn erläuterte die Initiative Kompass D sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten für Unternehmen.
In der sich anschließenden Podiumsdiskussion haben Jutta Zülow, Zülow AG, Stephanie Törkel, Hydro Aluminium und Udo Hentrich, BBZ Dormagen, über ihre Erfahrungen bei der Integration von Geflüchteten in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt berichtet, die Vorteile dargelegt und Erfahrungen an die Teilnehmer weitergegeben.

Arbeitsmarktintegration

Auf Bitte des Ausschusses aus der letzten Sitzung geben die nachstehenden Tabellen Hinweise zu der Integrationsquote von Flüchtlingen und auf die für diese in 2018 geplanten Integrationsmaßnahmen; Quelle AMP Jobcenter Rhein-Kreis Neuss:

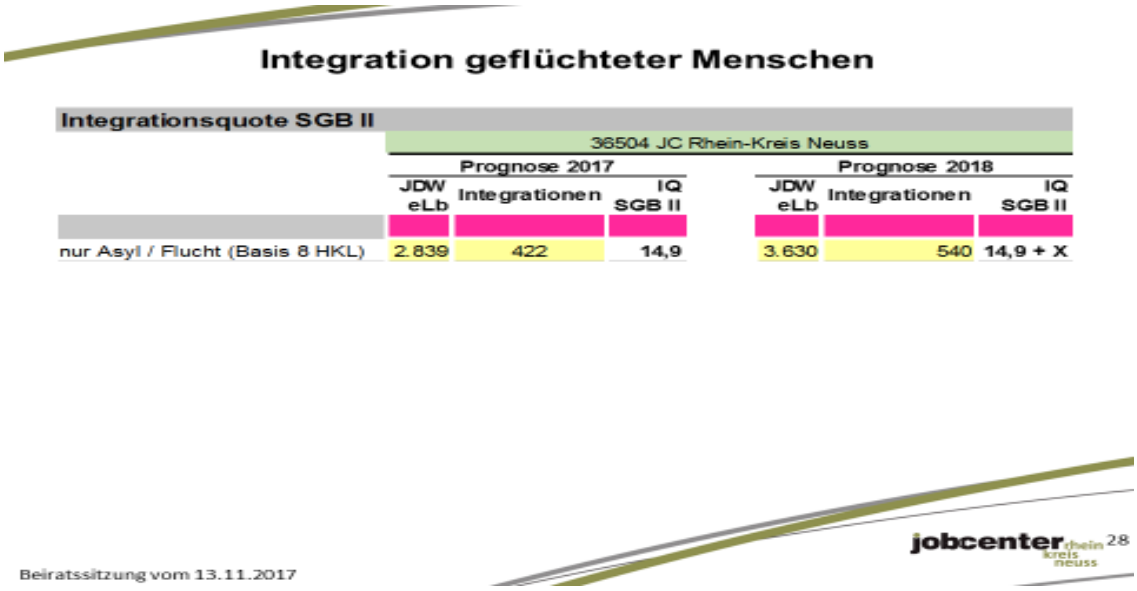

Wir integrieren geflüchtete Menschen in Ausbildung und Arbeit
Produkte
Maßnahmen § 45 - Einkauf - KomBer
ca. 200.000 € Jahreskosten inkl. Altmaßnahmen
• 60 Plätze
Maßnahmen § 45 - Einkauf - KompAS
ca. 170.000 € Jahreskosten inkl. Altmaßnahmen
• 72 Plätze
Maßnahmen § 45 - Einkauf - Kommit bis Juni`18
ca. 50.000 € Jahreskosten inkl. Altmaßnahmen
• 22 Eintritte

Im Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2018 des Jobcenters (Entwurf) finden sich hierzu folgende Aussagen:

3.3 Flucht/Asyl

Im Jahr 2017 wurde über die im Rhein Kreis Neuss eingerichteten Integration Points eine umfangreiche Kooperation mit den vorhandenen Netzwerkpartnern etabliert und die Aufnahme von weiterhin vielen Neukunden nach Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfolgreich umgesetzt.
Der Fokus im Sinne der gedachten Förderkette von Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit lag dabei noch vorrangig im Bereich Spracherwerb. Die Koordination der Sozialleistungsträger, Ausländerämter, des BamF und der Sprachkursanbieter stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Das Angebot ist breit aufgestellt, die Voraussetzungen der Maßnahmen komplex und die Zuweisung in die richtige Maßnahme zum frühen Zeitpunkt erfordert ein Höchstmaß an Abstimmung. Es ist mit ho-hem Engagement und durch enge Abstimmung der Beteiligten gelungen, die mittlere Einmündungszeit in einen Integrationskurs nach Erstvorsprache im Jobcenter auf unter 5 Wochen Wartezeit zu reduzieren, eine gebündelte Koordinierung und Sprachstandsfeststellung vor und nach den Maßnahmen wären hilfreich, hier noch zügiger und nachhaltiger den Einstieg in die berufliche Integration zu gestalten.
Durch die Spezialisierung und Konzentrierung konnten die Agentur für Arbeit und das Jobcenter sehr zeitnah und Hand in Hand auf die besonderen Bedürfnisse geflüchteter Menschen eingehen. Dies führte zu einer Beschleunigung im Prozess und macht eine zeitnähere Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt möglich. Der Übergang von Leistungen nach dem AsylbLG mit der einhergehenden Betreuung durch die Mitarbeiter der Agentur für Arbeit im Integration Point zu einer Betreuung durch das Jobcenter wurde friktionslos umgesetzt.
Das Jobcenter wird an diese Erfahrungen in 2018 anknüpfen und den Schwerpunkt der Arbeit mit geflüchteten Menschen auf die Intensivierung der berufskundlichen Maßnahmen, der Erweiterung der Sprachkenntnisse im berufsbezogenen Kontext, der vertieften Feststellung der Qualifikationspotentiale sowie der Umsetzung von Aus-bildung oder beruflicher Teilqualifizierung ausrichten.
Es bleibt das Ziel des Jobcenters, Personen mit Fluchthintergrund entsprechend ihrer persönlichen Eignung und individuellen Bedarfe in alle Angebote der aktiven Arbeits-förderung einzubeziehen und das Qualifizierungspotential zu nutzen. Hier gilt es ins-besondere, den Anteil der geförderten Personen mit Fluchtbiographie an allen Maß-nahmeteilnehmerinnen und –teilnehmern weiterhin hoch zu halten.
Neben den generellen Förderangeboten der Arbeitsmarktintegration, die auch in zu-nehmendem Maße im kommenden Kalenderjahr durch die bereits gut integrierten Flüchtlinge genutzt werden können, hat das Jobcenter Rhein Kreis Neuss auch für 2018 noch spezielle Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen vorgesehen. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen die nach Spracherwerb eine berufliche Orientierung bieten sollen, im Sinne „welchen Beruf sollte ich ergreifen", als auch um bereits berufliche Teilqualifizierungen.
2018 steht dem Jobcenter auch eine neue Diagnostik zur Bewertung der im Heimat-land erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten über den Berufspsychologischen Service zur Verfügung. Das Testverfahren gibt der Integrationsfachkraft, aber auch potentiellen Arbeitgebern Auskunft über die Verwertbarkeit und den Umfang der Fertigkeiten in zunächst 10 oft genannten Berufsbildern.
Die fest eingeplanten Maßnahmen mit besonderem Fokus auf geflüchtete Menschen können der Anlage 2 entnommen werden.
Ergänzend zu den Maßnahmen stehen zur beruflichen Integration geflüchteter Menschen weitere Aktivierungsgutscheine (AVGS), d.h. Maßnahmen für Profiling, Berufskunde, berufsbezogene Sprachförderung und Teilqualifizierung speziell für Menschen mit Migrationshintergrund zur Verfügung.

Auch im Jahr 2018 werden die Angebote der sofortigen Vermittlung in Integrations-kurse, auch in Kombination mit Maßnahmen der Berufskunde vorgehalten, um einem möglichen Neukundenaufkommen durch Familienzusammenführungen nach einem Jahr Dauer bei einem subsidiär zuerkannten Aufenthaltstitel begegnen zu können.
Im Fokus bleibt auch künftig, durch konsequente Aktivierung, ohne mehrwöchige Warte-zeiten, nach Beendigung einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, die Übertritte in Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug zu verhindern.
Mit dem übergeordneten Ziel der beruflichen Qualifikation besonders aller unter 35 jährigen Flüchtlinge soll hier auch präventiv ein dauerhafter Übergang in den Langzeitleistungsbezug verhindert werden.
Schwerpunkte in der Qualifizierung weiterhin unter Berücksichtigung der individuellen Neigung und Leistungsfähigkeit der Leistungsbezieher sind hierbei Ausbildungen in Handwerksberufen und Qualifizierung in der Altenpflege.
Trotz aller Bemühungen bleibt der Weg in den 1. Arbeitsmarkt langwierig und benötigt in der Regel ca. 5 Jahre. Die Zahl der Langzeitbezieher unter den geflüchteten eLb wird ab Ende 2017 deutlich steigen. Die Szenarien der Statistik der Bundesagentur für Arbeit sagen eine Steigerung um mehr als 1.700 LZB voraus.

Anlagen:
Flüchtlinge - Anlage 1
Flüchtlinge - Anlage 2

Ö 2

Flüchtlinge im Rhein-Kreis Neuss zum Stichtag 30. September 2017 (Quelle: Auswertung Ausländerzentralregister)

Bezeichnung	darunter	Geschlecht					Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre								
		k.A.	Männlich	Weiblich	Unbek.	Gesamt	k.A.	bis 16	16 - 18	18 - 25	25 - 35	35 - 45	45 - 55	55 - 65	Ab 65
Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	Gesamt	0	177	243	0	420	0	8	4	17	53	47	82	64	145
Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	Gesamt	0	315	184	0	499	0	66	11	44	84	125	87	52	30
Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG (Resettlement)	Gesamt	0	3	2	0	5	0	0	0	1	1	3	0	0	0
Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	Gesamt	0	518	341	0	859	0	12	15	87	139	170	243	143	50
Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG (Resettlement)	Gesamt	0	41	31	0	72	0	0	4	10	8	13	21	15	1
Aufenthaltserlaubnis völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe insgesamt	*Gesamt*	0	2388	1721	2	4094	0	1183	136	641	946	574	317	164	133
"Anerkannte Flüchtlinge" (Summe Zeilen 3 - 8)		0	3442	2522	2	5949	0	1269	170	800	1231	932	750	438	359
Anhängige Asylverfahren *"Flüchtlinge im Verfahren"*	**Gesamt**	0	1665	839	1	2505	0	706	91	570	673	339	129	38	31
	Afghanistan	0	265	116	1	382	0	107	35	114	73	39	17	1	7
	Eritrea	0	30	18	0	51	0	11	0	14	16	6	7	0	0
	Irak	0	167	95	0	262	0	87	11	32	69	37	15	5	6
	Iran	0	77	34	0	111	0	17	1	9	51	27	5	1	0
	Somalia	0	14	10	0	24	0	7	1	8	6	2	0	0	0
	Syrien	0	290	189	0	479	0	176	19	82	99	59	31	9	4
Aussetzung der Abschiebung (Duldungen)	**Gesamt**	0	681	397	0	1078	0	298	33	173	276	161	86	35	16
GESAMT (Summe Zeile 9, 11, 18)		**0**	**5788**	**3758**	**3**	**9532**	**0**	**2273**	**294**	**1543**	**2180**	**1432**	**965**	**511**	**406**

Informatorisch: Aufenthaltstitel aus familiären Gründen

Familiäre Gründe insgesamt	*Summe ausgewählte Staaten*	0	240	443	1	684	0	306	31	48	148	94	36	15	6
	Afghanistan	0	7	12	0	19	0	1	2	0	13	3	0	0	0
	Eritrea	0	1	8	0	9	0	4	0	0	3	1	1	0	0
	Irak	0	69	131	1	201	0	80	5	14	60	32	7	3	0
	Iran	0	10	51	0	61	0	14	0	1	14	17	8	4	3
	Somalia	0	12	7	0	19	0	5	0	7	6	0	1	0	0
	Syrien	0	141	234	0	375	0	202	24	26	52	41	19	8	3

Anlage 1

Maßnahmen im Bereich Sprache:

Maßnahmen	Inhalte/ Schwerpunkte	Förderart
Integrationskurse	Deutschunterricht mit dem Ziel B1 Zertifikat	nach § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG
Berufliche Sprachförderung (DeuFöV)	Erhöhung des Sprachniveaus auf B2 oder C aber auch Erreichen eines B1 Zertifikates nach nicht bestandener Sprachqualifizierung im allgemeinen Integrationskurs	nach § 45 Aufenthaltsgesetz
KompAS	Kombination aus allgemeinen Integrationskurs mit berufkundlichen Inhalten, für Neuzugänge oder Familienzuzüge	§ 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG mit § 45 SGB III
KomBer	Vermittlung berufsbezogener Sprachförderung (DeuFöV) im Verbund mit Berufskunde vornehmlich für die Kunden die bislang lediglich einen Integrationskurs besucht haben	§ 45 AufenthG mit § 45 SGB III

Maßnahmen zur Berufskunde oder beruflichen Qualifizierung

Kommit	Bewerbungsoptimierung und Integration über Praktika bei Arbeitgebern	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m.§ 45 Abs. 1 Satz 4 SGB III (MAT)
PerJuF Handwerk	nach Erwerb B1 Zertifikat Vorbereitung Ausbildung im Handwerk)-	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m.§ 45 Abs. 1 Satz 4 SGB III (MAT)
Comcave	Covestro, Bayer AG Vorbereitung Ausbildungsaufnahme im Dormagener Werk	Fremdgefördert durch Covestro AG
Basisqualifizierung für Flüchtlinge und Migranten	Berufskunde, beruflich- und kulturelle Integrationshilfe, berufsbezogene Sprachkenntnisse	§ 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III (A- VGS)
Business Sprachtraining Deutsch	vertiefte berufsbezogene Deutschkenntnisse)	§ 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III (A- VGS)
Mobile Integrationshilfe	Profiling, soziokultureller Unterricht	§ 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III (A- VGS)

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 16.11.2017

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2375/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	07.12.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Stromsparcheck in finanziell schwachen Haushalten

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20.01.2017 stellte die SPD-Kreistagsfraktion den Antrag auf Umsetzung des Bundesprogramms des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) „Stromspar-Check Kommunal" im Rhein-Kreis Neuss.

In den Erläuterungen für den Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 09.02.2017, 18.05.2017 und 05.09.2017 wurde dargelegt, dass die Umsetzung des Projektes federführend durch die CaritasSozialdienste Rhein-Kreis Neuss GmbH erfolgen würde.

Eine erste konzeptionelle Ausarbeitung zzgl. eines Ausgabe- und Einnahmeplans sind den Sozial- und Gesundheitsausschussmitgliedern übermittelt worden.

Unter Berücksichtigung der Förderleistungen des Jobcenters und der Mittel des BMUB ergibt sich mithin ein offener Zuschussbedarf in Höhe von rund 60.000 € pro Jahr.

Wie am 05.09.2017 berichtet wurde, hat die Kreisverwaltung u.a. bei folgenden Unternehmen das Projekt beworben und um eine Co-Finanzierung gebeten:

- evd Energieversorgung Dormagen
- Gemeinnützige Wohnungs-Genossenschaft e.G. Neuss
- NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH
- Stadtwerke Neuss
- Neusser Bauverein

Lediglich die Stadtwerke Neuss sind bereit, sich durch die Bereitstellung eines Kfz für 2 Jahre inkl. Betriebsmittel (Steuer, Versicherung, Kraftstoff) und einer Einmalzahlung von 1.000 € in das Projekt einzubringen.

Im Nachgang der Sitzung am 05.09.2017 wurden seitens der Kreisverwaltung am 22.09.2017 folgende Unternehmen angeschrieben:

- Gemeinnütziger Bauverein Holzheim e.G.
- Gemeinnützige Baugenossenschaft Dormagen e.G.
- Düsseldorfer Wohnungsgenossenschaft e.G.
- Bauverein Meerbusch eG
- Bauverein Grevenbroich eG
- Vonovia SE
- LEG Immobilien AG
- E.ON Energie Deutschland GmbH
- innogy
- Stadtwerke Kaarst
- Wirtschaftsbetriebe Meerbusch GmbH

Die bislang eingegangenen Rückmeldungen sind negativ.

Das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss hat zugesagt, die Personalkosten der Stromsparhelfer über den § 16e SGB II – Förderung von Arbeitsverhältnissen – zu fördern. Das setzt eine sozialversicherungspflichtige Anstellung der Stromsparhelfer bei den CaritasSozialdiensten voraus, wobei allerdings das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt maximal bis zu 75 % bezuschusst wird und individuell längstens 24 Monate gewährt wird.

Das bedeutet, dass die im Projekt eingesetzten Stromsparhelfer durch das Jobcenter nicht vollständig und nicht dauerhaft finanziert werden. Daher ist ein Wechsel in der Besetzung vorgegeben. Nach der Eingliederungsbilanz des Jobcenters aus den Jahren 2013-2015 liegt die Eingliederungsquote bei den Arbeitgeberzuschüssen zwischen 30 – 40 %; eine intensive Begleitung und ein Coaching der Teilnehmer während ihrer Tätigkeit vorausgesetzt. Es besteht somit durchaus die Chance, einmal tätig gewesene Stromsparhelfer in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln. Andererseits besteht auch ein Risiko von 6o – 70 % eben keine Anschlussbeschäftigung zu finden, zumal die erreichte Qualifikation keinen besonderen Status beinhaltet und auch fraglich ist, welche Unternehmen die ehemaligen Stromsparhelfer aufnehmen sollten.

Die Stromsparhelfer generieren über ihren Einsatz keine unternehmerischen Einnahmen; es handelt sich um ein kostenloses Dienstleistungsangebot. In der „Umweltbilanz" ergeben sich nach vorgestellten Studien hochgerechnet zwar mittel- und langfristig in den Haushalten Einsparungen, die sich im Fall eines Sozialtransfers als Einsparungen im öffentlichen Haushalt darstellen können. Die „Ersparnisse" sind allerdings nicht derart quantifizierbar, dass ein sog. „Passiv-Aktiv-Transfer" aus dem gesetzlichen Leistungsbereich als Finanzierungsalternative begründet werden könnte.

Die Verwaltung schlägt vor, das Projekt mangels Finanzierung und geringer arbeitsmarktpolitscher Effekte nicht weiterzuverfolgen.

Beschlussempfehlung:

Das Projekt wird nicht weiterverfolgt.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.11.2017

50 - Sozialamt

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2360/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	07.12.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Örtliche Planung nach § 7 APG NRW

Sachverhalt:

Gemäß § 7 des Alten- und Pflegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (APG NRW) haben die Kreise und kreisfreien Städte eine „Örtliche Planung" zu erstellen. Der Rhein-Kreis Neuss hat diese Aufgabe in der nachfolgenden Zeitschiene durchgeführt:

- ✓ 13.07.2016: Kommission Silberner Plan
- ✓ 14.09.2016: Sozial- und Gesundheitsausschuss
- ✓ 09.11.2016: Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter
- ✓ 21.12.2016: Kreistag
- ✓ 01 / 2017: Ausschreibungsverfahren
- ✓ 05 / 2017: Auftragsvergabe an ALP-Institut, Hamburg
- ✓ 31.05.2017: Zwischenbericht Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter
- ✓ 12.10.2017: Fachkonferenz „Örtliche Planung"
- ✓ 15.11.2017: Zwischenbericht Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter
- ➢ 07.12.2017: Vorstellung des Gesamtgutachtens im Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages
- ○ Diskussion auf politischer und fachlicher Ebene

Die ersten Ergebnisse wurden in einer Fachkonferenz am 12. Oktober 2017 vorgestellt und mit der Fachöffentlichkeit aus dem Rhein-Kreis Neuss in 4 Arbeitsgruppen diskutiert.

Zwischenzeitlich hat das von der Verwaltung beauftragte ALP-Institut aus Hamburg die Örtliche Planung fertiggestellt. In der Sitzung wird Herr Felix Arnold vom ALP-Institut einige wenige, wesentliche Ergebnisse vorstellen.

Das Gesamtwerk wird dann den Kreistagsfraktionen sowie den übrigen Akteuren im Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellt, so dass in der Ausschuss in seiner Sitzung am 21. Februar 2018 in die politische Beratung über die Ergebnisse einsteigen kann.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt die fertiggestellte „Örtliche Planung" nach § 7 APG zur Kenntnis. Nach deren Beratung in den Fraktionen soll die „Örtliche Planung" im ersten Sitzungsblock 2018 beschlossen werden.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 06.11.2017

50 - Sozialamt

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2346/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	07.12.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Verbindliche Pflegebedarfsplanung für den Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Mit Inkrafttreten des durch das GEPA NRW novellierten Landespflegerechtes in Oktober 2014 haben die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen das Instrument der Pflegebedarfsplanung zurück erhalten. In der Sitzung des Kreistages am 16.12.2014 hat der Rhein-Kreis Neuss mit dem einstimmigen Beschluss für eine „Verbindliche Bedarfsplanung" diese Möglichkeit schnell aufgegriffen, um einem weiteren unkontrollierten Wachstum des Angebotes im Bereich der vollstationären Pflegeeinrichtungen Einhalt zu gebieten. Den gemäß den gesetzlichen Vorgaben jährlich zu fassenden Beschluss hat der Kreistag am 15.12.2015 und am 21.12.2016 erneut gefasst, um durchgehend über eine verbindliche Bedarfsplanung zu verfügen.

Die Verwaltung hat neben der Entwicklung des Angebotes die tatsächliche Auslastung der stationären Pflegeeinrichtungen regelmäßig abgefragt. Zum Stichtag 15.08.2017 ergab sich dabei folgendes Bild:

Entwicklung der Nachfrage nach vollstationären Altenpflegeplätzen
Stand: November 2017

Kommune	Bestand	Planung	Bestand und Planung	Nachfrage lt. hcb 2013	Saldo incl. Planung	Saldo nur Bestand	tatsächlich freie Plätze*
Dormagen	548	0	548	509	39	39	14
Grevenbroich	714	0	714	482	232	232	49
Jüchen	191	0	191	164	27	27	13
Kaarst	291	0	291	375	-84	-84	2
Korschenbroich	321	0	321	251	70	70	26
Meerbusch	554	0	554	493	61	61	33
Neuss	1223	40	1263	1142	121	81	16
Rommerskirchen	160	0	160	102	58	58	6
Rhein-Kreis Neuss	**4002**	**13**	**4015**	**3518**	**497**	**484**	**159**

*Meldung Stand 11/2017

Planung in Neuss: 40 Plätze Diakonie (Norf) abzüglich noch entfallender Plätze aufgrund 80:20 Regelung (27 Plätze)
Erläuterung Saldo: positive Zahlen = Überhang an Pflegeplätzen, negative Zahlen = Bedarf

Eine Liste der in Betrieb befindlichen Pflegeeinrichtungen ist in Anlage beigefügt. In Planung befindet sich lediglich eine Einrichtung mit 40 Plätzen in Neuss-Norf.

Auch im Jahr 2017 hat es erneut Anfragen und Interessenbekundungen von Investoren und Betreibern zur Errichtung neuer Pflegeeinrichtungen gegeben. Der Hinweis der Verwaltung auf die vom Kreistag verabschiedete Bedarfsplanung hat in allen Fällen dazu geführt, dass keines der angedachten Projekte konkret weiterverfolgt wurde.

Gemäß den Beschlüssen des Sozial- und Gesundheitsausschusses und des Kreistages ist im Laufe des Jahres eine „Örtliche Planung" für den Rhein-Kreis Neuss erstellt worden, die in der heutigen Sitzung des Ausschusses erstmals vollumfänglich vorgestellt wird.

Politik und Verwaltung werden nunmehr die Ergebnisse der Örtlichen Planung auswerten und anschließend darüber beraten müssen, welche Schlüsse und Maßnahmen aus den Prognosen und in quantitativer und qualitativer Hinsicht abzuleiten sind.

Sofern kein erneuter Beschluss des Kreistages über eine „verbindliche Bedarfsplanung" erfolgt wäre es allen Investoren und Interessenten möglich, ohne eine Bedarfsbestätigung der Verwaltung neue vollstationäre Pflegeeinrichtungen im gesamten Kreisgebiet zu projektieren und entsprechende Anträge bei der Verwaltung auf Abstimmung der Bauprojekte zu stellen. Um einer solchen Entwicklung vorzubeugen und sie zu vermeiden wird seitens der Verwaltung empfohlen, für das Jahr 2018 erneut eine „verbindliche Bedarfsplanung" zu beschließen. Hierdurch soll erreicht werden, dass die sich ggf. abzeichnende Möglichkeit zur Schaffung neuer vollstationärer Pflegeeinrichtungen gezielt jenen kreisangehörigen Kommunen zugutekommen kann, denen durch die „örtliche Planung" der entsprechende Bedarf prognostiziert wird. Kreisweite Fehlentwicklungen können so vermieden werden.

In den Beschlussvorschlag wird aufgenommen, dass der nunmehr zu fassende Beschluss des Kreistages durch einen weiteren Beschluss aufgehoben werden kann, sofern schon vor Ablauf des Jahres 2018 auf Basis der Auswertung und Beratung der „örtlichen Planung" eine neue, entsprechende Entscheidung auf Grundlage einer dann aktuelleren validen Datenbasis getroffen werden kann.

Der Beschlussvorschlag entspricht im Übrigen vollinhaltlich dem Beschluss des Kreistages vom 21.12.2016 und basiert mit der Pflegebedarfsanalyse der Institute for Health Care Buisness GmbH (hcb) auf der weiterhin aktuellsten Datenbasis, die der Verwaltung zur Verfügung steht und die auskömmlich durch die politischen Gremien beraten wurde. Durch die Formulierung des Beschlussvorschlages wird klargestellt, dass nicht nur die Prognosedaten zu der Entscheidung des Kreistages führen, sondern auch die reale Situation auf dem Angebotsmarkt.

Beschlussempfehlung:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Kreistag, den folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreistag beschließt gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW das Gutachten „Pflegebedarfsanalyse Rhein-Kreis Neuss" der Institute for Health Care Buisness GmbH vom November 2013 zur Örtlichen Planung im Sinne des § 7 Abs. 1 APG NRW zu erklären. Der Kreistag stellt fest, dass der im Gutachten prognostizierte Überhang an stationären Pflegeplätzen bei kreisweiter Betrachtung im November 2017 auch tatsächlich gegeben ist.

Sollte die Auswertung und Beratung der im Dezember 2017 fertiggestellten, „örtlichen Planung für den Rhein-Kreis Neuss" gemäß § 7 APG im Laufe des Jahres 2018 abgeschlossen sein, kann dieser Beschluss aufgehoben und durch einen neuen Beschluss auf der dann aktuelleren validen Datenbasis ersetzt werden. Dieser Beschluss dient somit auf der Grundlage der Ergebnisse der „örtlichen Planung" auch der Sicherstellung einer zukünftig ausgewogeneren Verteilung von stationären Pflegeplätzen auf die kreisangehörigen Kommunen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Gutachten und diesen Beschluss des Kreistages gemäß § 7 Abs. 6 Abs. 1 APG NRW öffentlich bekannt zu machen.

Der Kreistag beschließt des Weiteren, dass gemäß § 11 Abs. 7 APG NRW eine Förderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 14 APG NRW, die im Rhein-Kreis Neuss neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig ist, dass für diese Einrichtung auf der Grundlage der örtlich verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 APG NRW ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung). Maßstab für die Bedarfsfeststellung ist alleine der Gesamtbedarf im Rhein-Kreis Neuss. Der Kreistag wird im Prozess der Umsetzung des Beschlusses auf die Ausgewogenheit des Bedarfs in den Städten und Gemeinden achten. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss des Kreistages gemäß § 11 Abs. 7 Satz 2 APG NRW öffentlich bekannt zu machen.

Anlagen:
Liste der Altenpflegeheime im Rhein-Kreis Neuss

Rhein-Kreis Neuss
Heimaufsicht

Liste der Einrichtungen der stationären Altenpflege im Rhein-Kreis Neuss

Stand: 05/2017

	Name	Anschrift	Telefon	Anzahl der Plätze
Dormagen	Alloheim Senioren-Residenz „Dormagen“	Virchowstraße 2, 41539 Dormagen	02133/25605-0	172
	Augustinus-Haus	Krefelder Str. 82, 41539 Dormagen	02133/2810-0	50
	Hausgemeinschaft am Augustinus-Haus	Krefelder Str. 82, 41539 Dormagen	02133/2810-0	34
	Caritashaus St. Josef	Conrad-Schlaun-Str. 18 b, 41542 Dormagen	02133/2967-0	87
	Seniorenzentrum Markuskirche	Weiler Straße 18 a 41540 Dormagen	02133/2660-5	80
	Caritashaus St. Franziskus	Conrad-Schlaun-Str. 18 41542 Dormagen	02133/2967-0	40
	Malteserstift St. Katharina	Dr. Geldmacher-Str. 24 41540 Dormagen	02133/5068-0	85
Grevenbroich	Albert-Schweitzer-Haus	Am Ständehaus 10, 41515 Grevenbroich	02181/605-1	135
	Seniorenzentrum Bernardus GmbH	Mathias-Esser-Straße 21 41515 Grevenbroich	02181/21340-00	80

	Seniorenstift „St. Josef“ Gustorf 1884	Dunantstr. 3, 41517 Grevenbroich	02181/29690	82
	Seniorenwohnstift St. Martinus	Klosterweg 1 41516 Grevenbroich	02181/228420	80
	Caritashaus St. Barbara	Montanusstr. 42, 41515 Grevenbroich	02181/238-00	100
	Seniorenzentrum Lindencarré Haus 1	Hundhausenstraße 11 41515 Grevenbroich	02181/4755-0	80
	Seniorenzentrum Lindencarré Haus 2	Hundhausenstraße 7 41515 Grevenbroich	02181/4755-3	57
	Seniorenhaus Lindenhof	Auf der Schanze 3, 41515 Grevenbroich	02181/234-412/ 02181/234-413	100
Jüchen	Seniorenzentrum Haus Maria Frieden	Jakobusweg 1, 41363 Jüchen	02165/173-104	105
	Senioren-Park carpe diem	Garzweiler Allee 160 41363 Jüchen	02165/3762-0	86
Kaarst	Caritashaus St. Aldegundis	Driescher Str. 33, 41564 Kaarst	02131/66100	80
	Johanniter-Stift Kaarst	Am Sandfeld 35 41564 Kaarst	02131/4067-0	80
	Johanniter-Haus Kaarst	Ober´m Garten 20a, 41564 Kaarst	02131/4067-0	24
	Vinzenz-Haus	Wilhelm-Raabe-Str. 7, 41564 Kaarst	02131/79572-0	107

Korschenbroich	Seniorenhaus Korschenbroich	Freiheitsstr. 14, 41352 Korschenbroich	02161/47595-0	117
	Haus Tabita	Dietrich-Bonhoeffer-Str. 2, 41352 Korschenbroich	02161/5744-0	80
	Haus Timon	Dietrich-Bonhoeffer-Str. 4, 41352 Korschenbroich	02161/5744-0	44
	Azurit Seniorenzentrum Korschenbroich	Hindenburgstraße 60 41352 Korschenbroich	02161/829718-0	80
Meerbusch	Caritashaus Hildegundis von Meer	Bommershöfer Weg 50, 40670 Meerbusch	02159/525-0	138
	Malteserstift St. Stephanus	Am Wasserturm 8-14, 40668 Meerbusch	02150/913-0	131
	Malteserstift St. Stephanus Fachbereich Wachkoma	Am Wasserturm 8-14, 40668 Meerbusch	02150/913-0	15
	Meridias Rheinstadt-pflegehaus Meerbusch I	Helen-Keller-Str. 9 40670 Meerbusch	02159/6941-0	74
	Meridias Rheinstadt-pflegehaus Meerbusch II	Helen-Keller-Str. 7 40670 Meerbusch	02159/6941-0	76
	Johanniter-Stift Meerbusch-Büderich	Schackumer Str. 10, 40667 Meerbusch	02132/135-108	120
Rommerskirchen	Caritashaus St. Elisabeth	Elisabethstraße 4, 41569 Rommerskirchen	02183/4175-0	80
	Senioren-Park carpe diem	Venloer Straße 20 41569 Rommerskirchen	02183/2330-0	80

Neuss	Fliedner-Haus	Gnadentaler Allee 15, 41468 Neuss	02131/165-0	76
	Heinrich-Grüber-Haus	Gohrer Str. 34, 41466 Neuss	02131/945-0	90
	St. Hubertusstift	Aurinstr. 2, 41466 Neuss	02131/7490-140	160
	Caritashaus St. Theresienheim	Theresienstr. 4-6, 41466 Neuss	02131/7183-0	105
	St. Josefs-Altenheim	Cyriakusstr. 62, 41468 Neuss	02131/38050	80
	Pflegeheim Herz-Jesu	Am Stadtarchiv 10a, 41460 Neuss	02131/76017-0	105
	Haus Nordpark	Neusser Weyhe 90, 41462 Neuss	02131/22809-50	121
	Kloster Immaculata	Augustinusstr. 46, 41464 Neuss	02131/9168-33	80
	Curanum Senioren-pflegezentrum Neuss	Friedrichstr. 2-6, 41460 Neuss	02131/7039-0	102
	Johannes von Gott Altenpflegeheim	Meertal 6, 41464 Neuss	02131/5291-500	120
	Elise-Averdieck-Haus	Wingender Straße 26 a 41462 Neuss	02131/7502120	24
	Alloheim Senioren-Residenz Neuss	Katharina-Braeckeler-Str. 6 41462 Neuss	02131/5962-0	80

	Haus St. Georg	Steinhausstraße 40 41460 Neuss	02131/52965-200	80

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 21.09.2017

53 - Gesundheitsamt

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 53/2296/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	07.12.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Dormagener Projekt "Gemeinsam gegen Karies" - Entwicklung, Einführung und Evaluation eines interdisziplinären Präventionsprogramms zur Vermeidung der frühkindlichen Karies

Sachverhalt:

Obwohl sich die Zahngesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland in den letzten 20 Jahren erheblich verbessert hat, stellt die frühkindliche Karies immer noch ein bedeutsames Problem im Public-Health-Bereich dar. Die frühkindliche Karies ist gekennzeichnet durch eine starke Ungleichverteilung der Karieslast zu Ungunsten von Kindern mit niedrigem sozioökologischem Status. Für diese Bevölkerungsgruppe sind Präventionsprogramme mit einer reinen „Komm-Struktur" in der Regel nicht geeignet. Deshalb wurde durch das Kreisgesundheitsamt, zahnärztlicher Dienst, ein neuartiges Präventionskonzept zur Vermeidung der frühkindlichen Karies entwickelt und eingeführt. Im Mittelpunkt des Programms steht eine umfangreiche Aufklärung junger Eltern mit Hilfe wiederholter persönlicher Informationsimpulse durch ein interdisziplinäres Team. Beteiligt sind Gynäkologen, Hebammen, Kinderärzte, Zahnärzte sowie soziale Dienste der Stadt und des Kreisgesundheitsamtes mit Frau Dr. B. Bartsch als Projektkoordinatorin.
Die Evaluation des Präventionsprogramms erfolgte im Rahmen einer Promotionsarbeit (Claudia Schütz) in Zusammenarbeit mit der Universität Marburg.

Das vorgestellte Programm ist sehr kostengünstig, da die Projektarbeit auf Akteure verteilt wird, die alle bereits im Gesundheitswesen mit dieser Aufgabe betraut sind. Da die Geschenkartikel (Zahnpasta, Zahnbürsten, Zahnseide, Kaugummi, Zahnputzuhren) durch Sponsoren gestiftet wurden, lagen die Sachkosten (Druck der Informationsflyer, zugekaufte Medien und Verpackung) pro Informationspäckchen bei 0,09 € und damit bei nur ca. 0,63 € pro Kind bis zum 3. Lebensjahr. Ohne die Unterstützung der Sponsoren entstünden durch Zukauf der Geschenk- und Informationsartikel schätzungsweise Kosten in Höhe von etwa 5,50 € pro Kind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für das Legen nur einer einflächigen Füllung bei einem gesetzlich versicherten Kind bereits rund fünfmal so hoch sind wie die Kosten für die Informationspäckchen im gesamten Präventionszeitraum. Für die Behandlung eines Kindes mit einer frühkindlichen Karies unter Intubationsnarkose können

Kosten bis zu 1.000,--/1.500,00 Euro entstehen.
Schlecht beziffern lässt sich der durch das Programm verursachte zusätzliche personelle Aufwand. Durch die Integration der Prophylaxeimpulse in bereits bestehende Abläufe dürfte dieser aber im Vergleich zum erreichbaren Benefit ebenfalls gering sein. In die fiskalischen Überlegungen müssen neben potentiellen Einsparungen bei Zahnsanierungskosten die Langzeitfolgen der ECC mit hohen Folgekosten für das Gesundheitswesen. wie zum Beispiel im Bereich der kieferorthopädischen, logopädischen und allgemeinärztlichen Behandlung, einbezogen werden.

Frau Dr. Bartsch wird die Ergebnisse des Projektes dem Ausschuss vorstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 16.11.2017

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2374/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	07.12.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Änderung der Delegationssatzung SGB XII (Sozialhilfe)

Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss als örtlicher Träger der Sozialhilfe hat seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden die Durchführung der Sozialhilfe durch die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss (Delegationssatzung SGB XII) vom 28. Dezember 2004 in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2016 übertragen.

Die Delegationssatzung muss infolge der Umsetzung des 3. Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) angepasst werden, da bestimmte Bedarfe, die bis Ende 2016 dem Kapitel der Hilfe zur Pflege zugeordnet wurden, in bestimmten Fällen seit dem 01.01.2017 nicht mehr diesem Kapitel zugeordnet werden können aber eine Übernahme nach anderen Kapiteln des SGB XII erfolgen kann. Die Änderung der Delegationssatzung hat mithin vordergründig die Beibehaltung des Delegationsumfanges zum Ziel.

Darüber hinaus erfolgt eine grundlegende Aktualisierung der Delegationssatzung. In der Regel betrifft dies redaktionelle Klarstellungen sowie Präzisierungen, um die Delegationssatzung an die bereits geübte Praxis anzupassen, bzw. den in der Vergangenheit erfolgten gesetzlichen Änderungen Rechnung zu tragen (z. B. bezgl. der Bundesauftragsverwaltung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und die damit einhergehenden Weisungs- und Prüfaufsichtsrechte sowie die gesetzlich verankerte Testierpflicht).

Inhaltlich neu ist im Zuge der Umsetzung des PSG III die Übertragung der Altenhilfe (bis auf Beratung und Unterstützung), sofern finanzielle Aufwendungen entstehen, eine Klarstellung zum Einrichtungsbegriff im § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Delegationssatzung, der sich nunmehr nach § 71 Abs. 2 SGB XI (voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen) orientieren soll, sowie in § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Delegationssatzung eine Ausweitung auf alle Leistungen der Sozialhilfe. Hierdurch wird zukünftig der Rhein-Kreis Neuss auch für Kurzzeitpflege-Fälle in Pflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI auch unterhalb des Pflegegrades 2 zuständig sowie ebenfalls für die gesamte Sozialhilfe in Pflegeeinrichtungsfällen. Dagegen entfällt die Bearbeitungszuständigkeit für den Rhein-Kreis Neuss für die Fälle, die bisher Hilfe zur Pflege in Einrichtungen erhalten haben, die aber keine Pflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI waren bzw. zukünftig sind.

Die Neufassung der Delegationssatzung ist als Anlage beigefügt und soll vom Kreistag in der Sitzung am 13.12.2017 beschlossen werden. Die kreisangehörigen Kommunen wurden beteiligt.

Beschlussempfehlung:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Neufassung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss zu beschließen.

Anlagen:
Delegationssatzung SGB XII Synopse
SGB XII - Delegationssatzung - ab 01.01.2018

Delegationssatzung SGB XII - Synopse

Aktuelle Fassung	Entwurfsfassung	Bemerkungen
S A T Z U N G **über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss** **vom 15.03.2016** **(Delegationssatzung SGB XII)** Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), in der zur Zeit gültigen Fassung, und des § 99 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) (Artikel 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 3 des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII (AG-SGB XII) (Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das SGB XII) vom 16.12.2004 (GV. NRW. S. 816), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss am 22.12.2004 folgende Delegationssatzung SGB XII beschlossen, zuletzt geändert mit Beschluss vom 15.03.2016:	**S A T Z U N G** **über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss** **vom xx.xx.xxxx** **(Delegationssatzung SGB XII)** Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und des § 99 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII - Artikel 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214), in Verbindung mit § 3 Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 folgende Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe (Delegationssatzung SGB XII) beschlossen:	Aktualisierung und Präzisierung.
§ 1 (1) Der Rhein-Kreis Neuss als örtlicher Träger der Sozialhilfe gem. § 3 Abs. 2 SGB XII überträgt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als örtlichem Träger obliegenden Aufgaben, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist. (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfeaufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Rhein-Kreis Neuss Richtlinien und Weisungen.	**§ 1** **Heranziehung** (1) Der Rhein-Kreis Neuss zieht die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der ihm als Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben heran, soweit in den nachstehenden Bestimmungen keine abweichende Regelung getroffen ist. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entscheiden im eigenen Namen. (2) Soweit Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erbracht werden, werden die Leistungen in Bundesauftragsverwaltung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durchgeführt (§ 1 Absatz 2 AG-SGB XII NRW).	Überschrift dient der besseren Übersicht. Änderungen in Abs. 1 sind nur redaktioneller Natur. Bundeauftragsverwaltung im 4. Kapitel SGB XII existiert seit 2013. Es ist bisher versäumt worden, die Delegationssatzung entsprechend anzupassen. Keine Auswirkungen in der Praxis. Der bestehende Abs. 2 wird zukünftig in § 4 Abs. 2 geregelt.

Delegationssatzung SGB XII - Synopse

(3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der Rhein-Kreis Neuss die Übertragung vorgenommen hat, so kann er die Übertragung widerrufen.	(3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der Rhein-Kreis Neuss die Übertragung vorgenommen hat, so kann er die Übertragung widerrufen.	
	(4) Die Heranziehung erstreckt sich für die nicht übertragenen Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 3 auch auf die Aufnahme von Anträgen im Rahmen der hierzu bestehenden Richtlinien.	Inhalt wurde aus § 2 Abs. 5 übernommen sowie damit einhergehend auch angepasst.
	(5) Die Heranziehung schließt den Sozialdatenabgleich nach dem Vierzehnten Kapitel SGB XII sowie die statistischen Meldungen gemäß dem Fünfzehnten Kapitel SGB XII mit ein.	Klarstellung zum Delegationsumfang dient der bereits geübten Praxis.
	(6) Der Rhein-Kreis Neuss behält sich vor, unbeschadet der in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen im Allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden und die Aufgaben im eigenen Namen durchzuführen oder die Entscheidungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden von seiner Zustimmung abhängig zu machen.	Einfügung einer neuen Auffangregelung, um sicherzustellen, dass der Kreis in besonderen Fallkonstellationen Entscheidungen im Sinne seines Weisungsrechts selbst umsetzen kann oder die Kommunen diese nur nach Rücksprache und nach Zustimmung durch den Kreis umsetzen können.
§ 2	**§ 2** **Ausnahmen von der Heranziehung**	Überschrift dient der besseren Übersicht.
(1) Von der Übertragung des § 1 Abs. 1 sind ausgenommen:	(1) Von der Übertragung des § 1 sind ausgenommen:	Redaktionelle Änderung.
1. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60 SGB XII)	1. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60a SGB XII sowie ab 01.01.2018 bis 31.12.2019 auch §§ 139 bis 145 SGB XII)	Anpassung der Paragrafenauflistung aufgrund gesetzlicher Änderung zum 01.01.2017 sowie zusätzliche Anpassung derselben, da die Vorschriften für die Eingliederungshilfe in 2018-2019 um Regelungen zum Gesamtplanverfahren erweitert werden.
2. Altenhilfe (71 SGB XII), soweit finanzielle Aufwendungen entstehen	2. Altenhilfe nach § 71 Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 SGB XII	Infolge des PSG III können in besonderen Fällen Bedarfe, die bis 2016 der Hilfe zur Pflege zugeordnet waren, ab 2017 u.a. über § 71 SGB XII ausgekehrt werden. Um weiterhin eine Leistungsgewährung aus einer Hand sicherzustellen, wird zukünftig daher ein Großteil der Altenhilfe auf die Kommunen delegiert. Ausgenommen hiervon bleibt Beratung und Unterstützung, die beim Kreis (50.3) verbleiben soll (u.a. Pflegeberatungsbüro).

Delegationssatzung SGB XII - Synopse

3. Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (§§ 61 ff. SGB XII.	3. Entscheidungen über Sozialhilfe im Sinne des § 8 SGB XII für Bewohner in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 2 SGB XI	Präzisierung des Einrichtungsbegriffes. Auch wurde infolge des PSG III eine Ausweitung auf alle Sozialhilfeleistungen notwendig, da ab 01.01.2017 Bedarfe der Hilfe zur Pflege für bestimmte Personen (PG0 + PG1) nicht mehr als Hilfe zur Pflege, sondern nach anderen Vorschriften gewährt werden müssen. Die Änderung der Delegationssatzung hätte u.a. zur Folge, dass die Leistungsbewilligung in Fällen des Aufenthaltes in der Seniorengemeinschaft St. Andreas (Kloster Langwaden) delegiert werden würde; dagegen würden alle Fälle der Kurzzeitpflege in Pflegeeinrichtungen zukünftig vom Kreis bearbeitet.
4. Entscheidungen über Hilfen in sonstigen Lebenslagen gem. § 73 SGB XII für Personen in voll- und teilstationären Pflegeheimen (§ 71 Abs. 2 SGB XI)	~~Entscheidungen über Hilfen in sonstigen Lebenslagen gem. § 73 SGB XII für Personen in voll- und teilstationären Pflegeheimen (§ 71 Abs. 2 SGB XI)~~	Regelung nicht notwendig, da Inhalt dieser in der neugefassten Nr. 3 des § 2 Abs. 1 aufgeht.
5. Die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe nach dem Abschnitt 2 des Dreizehnten Kapitels SGB XII (§§ 106 bis 112 SGB XII)	~~Die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe nach dem Abschnitt 2 des Dreizehnten Kapitels SGB XII (§§ 106 bis 112 SGB XII)~~	Die Bearbeitung sollte von der Stelle durchgeführt werden, die auch für die Leistungsgewährung verantwortlich war bzw. ist. Darüber hinaus entspricht die Übertragung auch der geübten Praxis.
6. Erteilung von Löschungsbewilligungen	~~Erteilung von Löschungsbewilligungen~~	Entfällt wegen fehlender Relevanz.
7. Die Abwicklung von Kostenerstattungen in Verfahren nach bestehenden Frauenhausvereinbarungen	4. Die Abwicklung von Kostenerstattungen in Verfahren nach bestehenden Frauenhausvereinbarungen	
(2) Nr. 1 und Nr. 2 des § 2 Abs. 1 gelten nicht für die Stadt Neuss.	(2) Nummer 1 und Nummer 2 des § 2 Absatz 1 gilt nicht für die Stadt Neuss.	Redaktionelle Änderung.
(3) Von der Übertragung bleiben folgende Personenkreise der Grundsicherung des Vierten Kapitels des SGB XII ausgeschlossen:	~~(3) Von der Übertragung bleiben folgende Personenkreise der Grundsicherung des Vierten Kapitels des SGB XII ausgeschlossen:~~	Regelung des Abs. 3 nicht notwendig, da Regelungsinhalt in der neugefassten Nr. 3 des § 2 Abs. 1 aufgeht.
1. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und Hilfe zur Pflege in Einrichtungen erhalten	~~1. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und Hilfe zur Pflege in Einrichtungen erhalten~~	
2. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, voll erwerbsgemindert sind und Hilfe zur Pflege in Einrichtungen erhalten	~~2. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, voll erwerbsgemindert sind und Hilfe zur Pflege in Einrichtungen erhalten~~	

Delegationssatzung SGB XII - Synopse

(4) Für die im vorgenannten Absatz aufgeführten Personenkreise ist der Rhein-Kreis Neuss gleichzeitig zuständig für die in Einzelfällen über den Grundsicherungsbedarf hinausgehenden Bedarfe, die nach den Bestimmungen des SGB XII zu decken sind.	~~(4) Für die im vorgenannten Absatz aufgeführten Personenkreise ist der Rhein-Kreis Neuss gleichzeitig zuständig für die in Einzelfällen über den Grundsicherungsbedarf hinausgehenden Bedarfe, die nach den Bestimmungen des SGB XII zu decken sind.~~	Regelung des Abs. 4 nicht notwendig, da Regelungsinhalt in der neugefassten Nr. 3 des § 2 Abs. 1 aufgeht.
(5) Abweichend von Absätzen 1, 3 und 4 ist die Aufnahme von Anträgen von der Übertragung nicht ausgenommen.	~~(5) Abweichend von Absätzen 1, 3 und 4 ist die Aufnahme von Anträgen von der Übertragung nicht ausgenommen.~~	Regelungsinhalt wird in § 1 Abs. 4 fortgeführt.
§ 3	**§ 3** **Verfolgung und Durchsetzung von Ansprüchen**	Überschrift dient der besseren Übersicht.
(1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verfolgen, soweit ihnen die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe übertragen ist, die Ansprüche des Rhein-Kreises Neuss gegen unterhalts-, ersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen oder sonstige Dritte durch schriftliche Anzeige nach §§ 93 und 94 SGB XII im eigenen Namen und ziehen die Leistungen ein.	(1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verfolgen, soweit ihnen die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe übertragen ist, die Ansprüche des Rhein-Kreises Neuss gegen unterhalts-, ersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen oder sonstige Dritte durch schriftliche Anzeige nach §§ 93 und 94 SGB XII im eigenen Namen und ziehen die Leistungen ein; erforderlichenfalls auch im Zwangswege.	Klarstellung zum Delegationsumfang.
(2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verfolgen und ahnden, soweit ihnen die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe übertragen ist, für den Rhein-Kreis Neuss Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Abs. 6 SGB XII.	(2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entscheiden im eigenen Namen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von entsprechenden Forderungen im Rahmen der hierzu bestehenden Weisungen. Wird bei Stundung und befristeter Niederschlagung ein Betrag von 25.000 Euro, bei unbefristeter Niederschlagung und beim Erlass ein Betrag von 5.000 Euro überschritten, ist vor der Entscheidung die Zustimmung des Fachamtes des Rhein-Kreises Neuss einzuholen. Die vorstehenden Zustimmungsvorbehalte sind auch im Rahmen von Insolvenzverfahren zu beachten.	Klarstellung zum Delegationsumfang dient der bereits geübten Praxis. Punkt 6.1 der „Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen des Kreises Neuss sowie über die Aussetzung der Vollziehung“ wird eingehalten. Die Einfügung des Zustimmungsvorbehaltens ist darüber hinaus notwendig, da die o.g. Dienstanweisung lediglich internen Charakter hat und somit den Kommunen evtl. auch nicht bekannt ist.
	(3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verfolgen und ahnden, soweit ihnen die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe übertragen ist, für den Rhein-Kreis Neuss Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Absatz 6 SGB XII.	Redaktionelle Änderung.

Delegationssatzung SGB XII - Synopse

	§ 4 **Weisungsrecht**	Überschrift dient der besseren Übersicht.
	(1) Soweit Aufgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII durchgeführt werden, kann die Aufsicht führende Behörde gegenüber dem Rhein-Kreis Neuss Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Diese Vorgaben werden durch den Rhein-Kreis Neuss den kreisangehörigen Kommunen zur verbindlichen Umsetzung weitergeleitet.	Die Verbindlichkeit der Richtlinien und Weisungen und die Urheberschaft dieser für Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII im Rahmen der Ausübung der Bundesauftragsverwaltung werden verdeutlicht.
	(2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfeaufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Rhein-Kreis Neuss Richtlinien und Weisungen. Abweichungen im Einzelfall bedürfen der Einwilligung des Rhein-Kreises Neuss.	Durch den separaten § 4 und der Übernahme der Regelung des § 1 Abs. 2 in den Abs. 2 des § 4 wird die Ausübung des Weisungsrechts im Allgemeinen geregelt. Durch die Einfügung nach dem Abs. 1 wird hierdurch verdeutlicht, dass der Kreis im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung auch weitergehende Weisungen für das 4. Kapitel SGB XII erlassen kann, sofern diese den Weisungen nach Abs. 1 nicht widersprechen. Erstmals neu wird zusätzlich geregelt, dass die Kommunen mit vorheriger aber auch mit nachträglicher Zustimmung (z.B. in atypischen Eilfällen) abweichende Entscheidungen treffen können.
§ 4	**§ 5** **Rechtshilfe, Widerspruchs- und Klageverfahren**	Folgeänderung durch Einfügung eines neuen § 4. Überschrift dient der besseren Übersicht.
(1) Widersprüche in übertragenen Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII sind dem Rhein-Kreis Neuss zur Entscheidung vorzulegen, sofern ihnen nicht abgeholfen wird.	(1) Widersprüche in übertragenen Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII sind dem Rhein-Kreis Neuss zur Entscheidung vorzulegen, sofern ihnen nicht abgeholfen wird.	
(2) Soweit gegen einen Widerspruchsbescheid im Sinne des Abs. 1 Klage vor dem Sozialgericht erhoben wird, übernehmen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Prozessvertretung. Dies gilt auch für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 86b SGG.	(2) Soweit gegen einen Ausgangsbescheid in der Gestalt eines Widerspruchsbescheides des Rhein-Kreises Neuss im Sinne des Absatzes 1 Anfechtungsklage vor dem Sozialgericht erhoben wird, übernehmen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Prozessvertretung. Satz 1 gilt ebenso für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, für Verpflichtungs-, Leistungs- und Untätigkeitsklagen sowie in Angelegenheiten der Beiladung einschließlich der mit den jeweiligen Klagearten verbundenen Rechtsmittel.	Erforderliche Richtigstellung bzgl. der Widerspruchseinlegung dient der bereits geübten Praxis. Darüber hinaus Klarstellung zum Delegationsumfang, die ebenfalls der bereits geübten Praxis dient (nach aktueller Fassung ist z.B. die Prozessvertretung in Beiladungsangelegenheiten fälschlicherweise nicht delegiert).

Delegationssatzung SGB XII - Synopse

	(3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden dürfen Revisionen in Angelegenheiten nach Absatz 2 nur mit Zustimmung des Rhein-Kreises Neuss einlegen.	Einschränkung der Delegation, damit kostenintensive Rechtsprozesse vor dem BSG nur beim grundsätzlichen Interesse des Kreises geführt werden sollen.
	(4) Soweit Beteiligungen an gerichtlichen Verfahren nicht von den Absätzen 2 und 3 erfasst sind, behält sich der Rhein-Kreis Neuss vor, im Einzelfall die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Prozessvertretung heranzuziehen.	Einfügung einer Auffangregelung im Sinne einer salvatorischen Klausel falls im Rahmen der delegierten Sozialhilfe die Prozessvertretung eines versehentlich nicht aufgelisteten Rechtsmittels nicht delegiert wurde.
§ 5	**§ 6** **Kostenregelung**	Folgeänderung durch Einfügung eines neuen § 4. Überschrift dient der besseren Übersicht.
(1) Der Rhein-Kreis Neuss trägt die mit der Durchführung des SGB XII verbundenen Kosten. Dies gilt nicht für die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten. Diese tragen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.	(1) Der Rhein-Kreis Neuss trägt die mit der Durchführung des SGB XII verbundenen Kosten. Dies gilt nicht für die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten. Diese tragen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.	
(2) Der Rhein-Kreis Neuss erstattet die entstandenen Prozesskosten entsprechend der hierzu bestehenden Richtlinien.	(2) Der Rhein-Kreis Neuss erstattet die mit der Durchführung der Vorverfahren verbundenen notwendigen Aufwendungen sowie die mit der Prozessführung verbundenen Anwalts- und Gerichtskosten entsprechend der hierzu bestehenden Weisungen.	Streichung des Begriffes Prozesskosten und Präzisierung des Regelungsinhaltes, da die Verfahren vor dem Sozialgericht grundsätzlich kostenfrei sind. Letztlich sind hiermit notwendige Auslagen sowie Rechtsanwalts- und Gerichtskosten gemeint, die z.B. in Widerspruchsverfahren (§ 63 SGB X) oder in Gerichtsverfahren (§§ 184 und 193 SGG) anfallen können.
(3) Der Rhein-Kreis Neuss ist nicht verpflichtet, für Hilfen, die über den Rahmen der im Wege der Durchführung wahrzunehmenden Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien und Weisungen nicht in Einklang stehen, Erstattung zu leisten. Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen von Pflichten durch die herangezogene Körperschaft.	(3) Der Rhein-Kreis Neuss ist nicht verpflichtet, für Hilfen, die über den Rahmen der im Wege der Durchführung wahrzunehmenden Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien und Weisungen nicht in Einklang stehen, Erstattung zu leisten. Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen von Pflichten durch die herangezogene Körperschaft.	

Delegationssatzung SGB XII - Synopse

§ 6 Der Rhein-Kreis Neuss behält sich im Rahmen der Fachaufsicht ein Prüfungsrecht vor.	**§ 7** **Fachaufsicht** (1) Der Rhein-Kreis Neuss behält sich im Rahmen der Fachaufsicht ein Prüfungsrecht vor. Ferner kann er sich jederzeit über die übertragenen Angelegenheiten durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mündlich oder schriftlich unterrichten lassen, Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen oder vor Ort die satzungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. (2) Die Fachaufsicht erstreckt sich zusätzlich auch auf die Prüfung, dass die Ausgaben des Vierten Kapitels SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, sofern die Aufsicht führende Behörde im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung von der Möglichkeit des § 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 AG-SGB XII NRW Gebrauch macht.	Folgeänderung durch Einfügung eines neuen § 4. Überschrift dient der besseren Übersicht. Konkretisierung dessen, welche Rechte der Kreis im Rahmen der Fachaufsicht innehat (z.B. Berichtspflicht). Hinweis zum ergänzenden Prüfungsrecht für Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII, welches sich aus dem AG-SGB XII NRW ergibt. Die Regelung korrespondiert zum Prüfungsrecht durch die einzelnen Rechnungsprüfungsämter und ist Gegenstand der Fachaufsicht durch das Sozialamt.
	§ 8 **Prüfungspflicht kommunaler Rechnungsprüfungsämter** Um den nach § 7 Absatz 2 AG-SGB XII erforderlichen Nachweis (Testat) über die wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerledigung erstellen zu können, haben die Rechnungsprüfungsämter der kreisangehörigen Kommunen, die nicht an das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Kreises Neuss angeschlossen sind, ein entsprechendes Untertestat nach dem vom Land vorgegebenen Muster zu erstellen und dieses bis zum 15. Februar eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr dem Sozialamt des Rhein-Kreises Neuss vorzulegen.	Folgeänderung durch Einfügung neuer Paragrafen. Aufgrund der Testierpflicht im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung wird die notwendige Erstellung von Untertestaten einzelner Kommunen (Grevenbroich, Kaarst, Meerbusch und Neuss) erstmals verbindlich durch Einfügung eines gesonderten Paragrafen geregelt (dies dient u.a. auch fristwahrenden Aspekten).
§ 7 Diese Satzung tritt zum 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss (Delegationssatzung SGB XII) vom 28.12.2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.2011 aufgehoben.	**§ 9** **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss (Delegationssatzung SGB XII) vom 28. Dezember 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2016 aufgehoben.	Folgeänderung durch Einfügung der neuen §§ 4, 8. Überschrift dient der besseren Übersicht. Redaktionelle Änderung.

Delegationssatzung SGB XII - Synopse

Bekanntmachungsanordnung	**Bekanntmachungsanordnung**	
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.	Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.	
Hinweis:	Hinweis:	
Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,	Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,	Redaktionelle Änderung.
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,	a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,	
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden	b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden	
c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder	c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder	
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.	d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.	
Neuss/Grevenbroich, den 16.03.2016	Neuss/Grevenbroich, den xx.xx.xxxx	
Hans-Jürgen Petrauschke Landrat	Hans-Jürgen Petrauschke Landrat	

S A T Z U N G
über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss vom xx.xx.xxxx (Delegationssatzung SGB XII)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und des § 99 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII - Artikel 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214), in Verbindung mit § 3 Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 folgende Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe (Delegationssatzung SGB XII) beschlossen:

§ 1
Heranziehung

(1) Der Rhein-Kreis Neuss zieht die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der ihm als Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben heran, soweit in den nachstehenden Bestimmungen keine abweichende Regelung getroffen ist. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entscheiden im eigenen Namen.

(2) Soweit Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erbracht werden, werden die Leistungen in Bundesauftragsverwaltung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durchgeführt (§ 1 Absatz 2 AG-SGB XII NRW).

(3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der Rhein-Kreis Neuss die Übertragung vorgenommen hat, so kann er die Übertragung widerrufen.

(4) Die Heranziehung erstreckt sich für die nicht übertragenen Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummern 1, 2, und 3 auch auf die Aufnahme von Anträgen im Rahmen der hierzu bestehenden Richtlinien.

(5) Die Heranziehung schließt den Sozialdatenabgleich nach dem Vierzehnten Kapitel SGB XII sowie die statistischen Meldungen gemäß dem Fünfzehnten Kapitel SGB XII mit ein.

(6) Der Rhein-Kreis Neuss behält sich vor, unbeschadet der in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen im Allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden und die Aufgaben im eigenen Namen durchzuführen oder die Entscheidungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

§ 2
Ausnahmen von der Heranziehung

(1) Von der Übertragung des § 1 sind ausgenommen:

1. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60a SGB XII sowie ab 01.01.2018 bis 31.12.2019 auch §§ 139 bis 145 SGB XII)
2. Altenhilfe nach § 71 Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 SGB XII
3. Entscheidungen über Sozialhilfe im Sinne des § 8 SGB XII für Bewohner in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 2 SGB XI
4. Die Abwicklung von Kostenerstattungen in Verfahren nach bestehenden Frauenhausvereinbarungen

(2) Nummer 1 und Nummer 2 des § 2 Absatz 1 gilt nicht für die Stadt Neuss.

§ 3
Verfolgung und Durchsetzung von Ansprüchen

(1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verfolgen, soweit ihnen die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe übertragen ist, die Ansprüche des Rhein-Kreises Neuss gegen unterhalts-, ersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen oder sonstige Dritte durch schriftliche Anzeige nach §§ 93 und 94 SGB XII im eigenen Namen und ziehen die Leistungen ein; erforderlichenfalls auch im Zwangswege.

(2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entscheiden im eigenen Namen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von entsprechenden Forderungen im Rahmen der hierzu bestehenden Weisungen. Wird bei Stundung und befristeter Niederschlagung ein Betrag von 25.000 Euro, bei unbefristeter Niederschlagung und beim Erlass ein Betrag von 5.000 Euro überschritten, ist vor der Entscheidung die Zustimmung des Fachamtes des Rhein-Kreises Neuss einzuholen. Die vorstehenden Zustimmungsvorbehalte sind auch im Rahmen von Insolvenzverfahren zu beachten.

(3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verfolgen und ahnden, soweit ihnen die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe übertragen ist, für den Rhein-Kreis Neuss Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Absatz 6 SGB XII.

§ 4
Weisungsrecht

(1) Soweit Aufgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII durchgeführt werden, kann die Aufsicht führende Behörde gegenüber dem Rhein-Kreis Neuss Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Diese Vorgaben werden durch den Rhein-Kreis Neuss den kreisangehörigen Kommunen zur verbindlichen Umsetzung weitergeleitet.

(2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfeaufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Rhein-Kreis Neuss Richtlinien und Weisungen. Abweichungen im Einzelfall bedürfen der Einwilligung des Rhein-Kreises Neuss.

§ 5
Rechtshilfe, Widerspruchs- und Klageverfahren

(1) Widersprüche in übertragenen Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII sind dem Rhein-Kreis Neuss zur Entscheidung vorzulegen, sofern ihnen nicht abgeholfen wird.

(2) Soweit gegen einen Ausgangsbescheid in der Gestalt eines Widerspruchsbescheides des Rhein-Kreises Neuss im Sinne des Absatzes 1 Anfechtungsklage vor dem Sozialgericht erhoben wird, übernehmen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Prozessvertretung. Satz 1 gilt ebenso für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, für Verpflichtungs-, Leistungs- und Untätigkeitsklagen sowie in Angelegenheiten der Beiladung einschließlich der mit den jeweiligen Klagearten verbundenen Rechtsmittel.

(3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden dürfen Revisionen in Angelegenheiten nach Absatz 2 nur mit Zustimmung des Rhein-Kreises Neuss einlegen.

(4) Soweit Beteiligungen an gerichtlichen Verfahren nicht von den Absätzen 2 und 3 erfasst sind, behält sich der Rhein-Kreis Neuss vor, im Einzelfall die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Prozessvertretung heranzuziehen.

§ 6
Kostenregelung

(1) Der Rhein-Kreis Neuss trägt die mit der Durchführung des SGB XII verbundenen Kosten. Dies gilt nicht für die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten. Diese tragen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

(2) Der Rhein-Kreis Neuss erstattet die mit der Durchführung der Vorverfahren verbundenen notwendigen Aufwendungen sowie die mit der

Prozessführung verbundenen Anwalts- und Gerichtskosten entsprechend der hierzu bestehenden Weisungen.

(3) Der Rhein-Kreis Neuss ist nicht verpflichtet, für Hilfen, die über den Rahmen der im Wege der Durchführung wahrzunehmenden Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien und Weisungen nicht in Einklang stehen, Erstattung zu leisten. Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen von Pflichten durch die herangezogene Körperschaft.

§ 7
Fachaufsicht

(1) Der Rhein-Kreis Neuss behält sich im Rahmen der Fachaufsicht ein Prüfungsrecht vor. Ferner kann er sich jederzeit über die übertragenen Angelegenheiten durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mündlich oder schriftlich unterrichten lassen, Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen oder vor Ort die satzungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben prüfen.

(2) Die Fachaufsicht erstreckt sich zusätzlich auch auf die Prüfung, dass die Ausgaben des Vierten Kapitels SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, sofern die Aufsicht führende Behörde im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung von der Möglichkeit des § 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 AG-SGB XII NRW Gebrauch macht.

§ 8
Prüfungspflicht kommunaler Rechnungsprüfungsämter

Um den nach § 7 Absatz 2 AG-SGB XII erforderlichen Nachweis (Testat) über die wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerledigung erstellen zu können, haben die Rechnungsprüfungsämter der kreisangehörigen Kommunen, die nicht an das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Kreises Neuss angeschlossen sind, ein entsprechendes Untertestat nach dem vom Land vorgegebenen Muster zu erstellen und dieses bis zum 15. Februar eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr dem Sozialamt des Rhein-Kreises Neuss vorzulegen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss (Delegationssatzung SGB XII) vom 28. Dezember 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2016 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden

c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss/Grevenbroich, den xx.xx.xxxx

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.11.2017

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2359/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	07.12.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Entwicklung der Investitionskostenförderung der Tages- und Kurzzeitpflege im Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss ist auf Grundlage des Alten- und Pflegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (APG) für die Förderung investiver Kosten von Pflegeeinrichtungen zu ständig. Es handelt sich hierbei um Pflichtaufgaben, die als Selbstverwaltungsangelegenheit durchgeführt werden. Die Ausgaben für die Investitionskostenförderung für Einrichtungen der Tages-, Kurzzeit- und Verhinderungspflege sind in den letzten Jahren enorm angestiegen, weshalb eine Betrachtung und Erläuterung der Ursachen notwendig ist.

I. Grundsätzliches

Es werden vier verschiedene Einrichtungstypen gefördert. Dies sind

1. vollstationäre Pflegeeinrichtungen
2. ambulante Pflegedienste
3. Einrichtungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege (bzw. entsprechende Plätze in vollstationären Häusern)
4. Tagespflegeeinrichtungen

Gemeinsamkeiten und Unterschiede:

- Der Investitionskostensatz der Einrichtungen unter Ziffern 1, 3 und 4 wird auf Grundlage des APG durch den Landschaftsverband Rheinland festgelegt. Es handelt sich um einen Tagessatz. Bei ambulanten Pflegediensten (Ziffer 2) gibt es keinen Investitionskostensatz, die Förderung erfolgt aufgrund einer pauschalen Finanzierung.
- Gefördert wird bei den Einrichtungen unter Ziffern 1, 3 und 4 die Anzahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Tage durch Menschen, die pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind und die im Rhein-Kreis Neuss leben.
- Der Umfang der Förderung bei den ambulanten Pflegediensten richtet sich nach dem Gesamtumfang der Leistungen nach § SGB XI, die im Förderjahr erbracht worden sind.

- Antragsteller und damit Empfänger der Leistungsbescheide sind bei den Einrichtungen unter den Ziffern 2, 3 und 4 die Pflegeeinrichtungen und Pflegedienste. Einen Antrag auf Pflegewohngeld (Einrichtung unter Ziffer 1) stellt der Bewohner selbst.

II. Ausgabenentwicklung und Ursachendarstellung

1. Vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Die Förderung erfolgt durch das sogenannte Pflegewohngeld, die Aufgabe ist bei der PG 50.2 angesiedelt und wird im Folgenden nicht näher betrachtet.

2. Ambulante Pflegedienste

Zuständig: 50.3
Veranschlagte Mittel 2017: 1.150.000,-€ / Rechnungsergebnis 2016: 1.243.267,-€

Wie oben ausgeführt richtet sich die Förderhöhe beim einzelnen Pflegedienst nach dem Gesamtumfang der Pflegeleistungen im Sinne des SGB XI, die der Dienst bei seinen Pflegebedürftigen Kunden erbracht hat. Die Ausgabenentwicklung der letzten Jahre spiegelt insoweit durch einen jährlichen, moderaten Anstieg die demographische Entwicklung in der Gesellschaft wider.
Die Beantragung durch die Pflegedienste hat laut Gesetz bis zum 28.02. eines jeden Jahres auf Basis der Umsätze des Vorjahres zu erfolgen. Die Bearbeitung der Anträge und die Überweisung der bewilligten Mittel haben gemäß APG bis zum 30.06. eines jeden Jahres zu erfolgen. Daher ist die Kostenstelle im Rahmen der Haushaltsüberwachung in besonderer Weise zu betrachten, da in den ersten Monaten keinerlei Mittel abgerufen werden, und mit dem 01.07. die Bewirtschaftung der Kostenstelle bereits für das gesamte Jahr (weitestgehend) abgeschlossen ist.

3. Einrichtungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Zuständig: 50.3
Veranschlagte Mittel 2017: 550.000,-€ / Rechnungsergebnis 2016: 729.283,-€

3.1 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren verläuft wie folgt: Die Pflegeeinrichtung stellt bis zum 15. eines Monates einen Antrag für den Vormonat. Dem Antrag ist eine Liste mit den Namen der Pflegebedürftigen beigefügt, die im beantragten Monat Kurzzeitpflege oder Verhinderungspflege in Anspruch genommen und im Rhein-Kreis Neuss ihren Wohnsitz haben. Jedem Namen sind die Tage zugeordnet, die der Pflegebedürftige tatsächlich in der Einrichtung war. Die Gesamtzahl der aufaddierten Tage wird mit dem vom Landschaftsverband Rheinland festgelegten täglichen Investitionskostensatz multipliziert. Hierdurch errechnet sich der Gesamtförderbetrag für den beantragten Monat.
Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen sind bei der Bewilligung der Leistung nicht zu berücksichtigen! Auch der Pflegegrad ist nicht entscheidend. Voraussetzung ist lediglich das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI.
Anträge können alle Einrichtungen stellen, in denen Bürgerinnen und Bürger aus dem Rhein-Kreis Neuss Kurzzeit- und Verhinderungspflege in Anspruch genommen haben.
Da die Pflegeeinrichtungen die Anträge immer erst im Folgemonat stellen können und erst nach Vorliegen des Antrages und der erforderlichen Unterlagen die Bearbeitung der Anträge erfolgen kann, liegen die getätigten Ausgaben im Jahresverlauf immer rund 2 Monate zurück. Beispiel: Im September 2017 wurden die letzten Anträge für Juni 2017 bearbeitet und ausgezahlt. Im Februar 2017 wurden Anträge aus Dezember 2016 bearbeitet und ausgezahlt.

Trotz der Rechnungsabgrenzung ergeben sich durch diese Effekt nachweislich immer eine Reihe von Unschärfen. Für die grobe Gesamtentwicklung sind diese zwar zu vernachlässigen, jedoch erschweren sie die Hochrechnung der noch benötigten Haushaltsmittel in einem laufenden Jahr. Es ist z.B. zu belegen, dass aufgrund längerer krankheitsbedingter Abwesenheit der Bucherin von 50.1 im März 2017 rund 70.000,-€ auf das Haushaltsjahr 2017 gebucht wurden, die faktisch dem Haushaltsjahr 2016 zuzuordnen gewesen wären. Da sich derartige Effekte auch für die Vorjahre zeigen, können die tatsächlichen Jahreswerte leider nicht genau dargestellt werden.

3.2 Ausgabenentwicklung

Bis ins Jahr 2013 wurden die Ausgaben für Kurzzeit- und Verhinderungspflege sowie Tagespflege in einer gemeinsamen Kostenstelle dargestellt. Da es sich um zwei unterschiedliche Pflegeleistungen handelt, wurden die Konten ab Mai 2014 auf Veranlassung durch den Unterzeichner getrennt.
Die Ausgaben (zur besseren Darstellbarkeit gerundet) für Kurzzeit- und Verhinderungspflege haben sich laut SAP seit 2014 wie folgt entwickelt:

Jahr	**2014**	**2015**	**2016**	**2017***
Ausgaben pro Jahr	512.000,-€	620.000,-€	730.000,-€	980.000,-€
Ausgaben pro Monat	42.000,-€	51.500,-€	61.000,-€	81.000,-€
Anstieg in % zum Vorjahr		+ 21 %	+ 14,5 %	+ 34 %

*: In 2017 sind die Monate Januar bis einschließlich Juni bearbeitet, es wurden 490.000,-€ ausgezahlt. Der angegebene Wert entspricht somit der Hochrechnung bis zum Jahresende.

3.3 Ursachen

3.3.1 Steigende Inanspruchnahme durch die Pflegebedürftigen

Wie unter 3.1 ausgeführt entstehen Ausgaben für die tatsächliche Inanspruchnahme von Kurzzeit- oder Verhinderungspflege durch Pflegebedürftige. Wenn Pflegebedürftige also mehr Kurzzeit- und Verhinderungspflege nachfragen, steigt die Höhe der Ausgaben des Kreises automatisch.
Der „Barmer GEK Pflegereport 2016" weist auf Seite 202 einen Anstieg bei der Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege, insbesondere aber von Verhinderungspflege in den Jahren 2011 bis 2015 aus. Von der Gesamtsteigerung dieser Jahre entfällt jedoch allein auf das Jahr 2015 rund die Hälfte der Zunahme! Als Grund wird das Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetzes II im Jahr 2015 angegeben.
Die Leistungen für Kurzzeit- und Verhinderungspflege wurden durch das PSG II von 1.550,- € im Jahr 2014 auf 1.612,- € im Jahr 2015 erhöht. Gleichzeit wurde der Zeitraum, für den die Leistung in Anspruch genommen werden darf, von 4 Wochen pro Jahr auf 6 Wochen pro Jahr angehoben. Über die oben genannten Beträge hinaus können nunmehr die Ansprüche aus der Pflegeversicherung für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen für die Kurzzeit- und Verhinderungspflege eingesetzt werden, wenn diese nicht anderweitig vom Pflegebedürftigen abgerufen wurden. Die Beträge lagen bis 31.12.2016 bei monatlich 104,- € (= 1.248,-€ pro Jahr) bzw. bei eingeschränkter Alltagskompetenz sogar bei monatlich 208,-€ (= 2.496,-€ pro Jahr). Seit 01.01.2017 liegt der Betrag einheitlich bei 125,-€ pro Monat (1.500,-€ im Jahr).
Aktuellere Daten liegen leider derzeit noch nicht vor, da die Daten der Pflegestatistik immer rund 2 Jahre zurückliegen. Der Trend zu einer Stärkeren Inanspruchnahme hat sich in 2016 jedoch nachweislich fortgesetzt:

Mit Übernahme der Produktgruppenleitung Ende 2013 durch den Unterzeichner wurde mit dem Aufbau eines Controllings für die hier betrachteten Daten begonnen. Es stehen daher aus den Jahren 2015 und 2016 erste valide Daten zur Entwicklung des Antragsaufkommens und der Ausgabenentwicklung zur Verfügung. Demnach sind die mit den 2015 insgesamt 685 Anträgen beantragten 34.000 Belegungstage auf über 39.000 Tage (bei 749 Anträgen) im Jahr 2016 gestiegen. Bislang wurden im Jahr 2017 (bis einschließlich Juni) insgesamt 407 Anträge bearbeitet, die etwas mehr als 23.000 Belegungstage enthielten.
Die Fallzahlentwicklung sowie die bewilligten Belegungstage stellen sich nach den bei 50.3 erstellten Daten wie folgt dar:

Jahr	**2014**	**2015**	**2016**	**2017***
Anträge pro Jahr		685	749	814
Anstieg in % zum Vorjahr			+ 9,3 %	+ 8,67 %
Belegungstage pro Jahr		34.000	39.500	46.000
Anstieg in % zum Vorjahr			+ 16,1 %	+ 16,4 %

*: Hochgerechnet auf Grundlage des 1. Halbjahres 2017.
Unabhängig von den unter 3.2 ausgeführten Unschärfen bei der Rechnungsabgrenzung belegen diese Daten, warum die Gesamtausgaben für die Investitionskostenförderung bei Kurzzeit- und Verhinderungspflege so enorm angestiegen sind und im laufenden Jahr weiter steigen.
Die gestiegene Inanspruchnahme hat wiederum verschiedene Ursachen. Der Barmer GEK Pflegereport 2016 belegt, dass es sich um ein bundesweites Phänomen handelt. Jedoch muss eine entstehende Nachfrage auch befriedigt werden, denn nicht die Nachfrage als solche löst die Kostensteigerung beim Rhein-Kreis Neuss aus, sondern – wie erläutert – die tatsächliche Inanspruchnahme. Im Rhein-Kreis Neuss sind Ende 2014 bis Ende 2015 neue Pflegeeinrichtungen in Betrieb gegangen. Die Zahl der vorhandenen Plätze hat sich von Mai 2014 mit 3.522 Plätzen auf insgesamt 4.018 Plätze im Mai 2016 erhöht, also um fast 500 zusätzliche Plätze! In der Folge standen kreisweit über einen längeren Zeitraum rund 250 Plätze leer. Diese Zahl ist bis heute auf rund 150 Plätze gesunken, jedoch findet ein Pflegebedürftiger im Rhein-Kreis Neuss zu jeder Zeit sofort einen freien Platz.

Dieser Effekt führt dazu, dass Kurzzeit- und Verhinderungspflege in stark erhöhtem Maße tatsächlich in Anspruch genommen wird, wie die folgende Tabelle zeigt. Dargestellt ist die Entwicklung der Inanspruchnahme von Kurzzeit- und Verhinderungspflege von Bürgerinnen und Bürgern aus dem Rhein-Kreis Neuss innerhalb der Pflegeeinrichtungen, die sich im Rhein-Kreis Neuss befinden:

Jahr	**2014**	**2015**	**2016**	**2017***
Anträge pro Jahr	299	371	413	472
Belegungstage	18.926	26.926	32.509	39.572

*: Hochgerechnet auf Grundlage des 1. Halbjahres 2017.

Im Vergleich dazu bleibt die Zahl der Belegungstage, die in Pflegeeinrichtungen außerhalb des Rhein-Kreises Neuss in Anspruch genommen worden sind, mit rund 7.000 Tagen über die Jahre 2015 bis 2017 stabil.

3.3.2 „Verhinderungspflege" vor stationärer Aufnahme

Aus dem Kontakt mit den Pflegeeinrichtungen ist bekannt, dass sehr häufig vor stationären Aufnahmen die zukünftige Bewohnerin / der zukünftige Bewohner für einen Monat in der „Verhinderungspflege" aufgenommen wird. Dies ist bei Selbstzahlern interessant, da diese für den ersten Monat in der Einrichtung die Investitionskosten nicht selbst tragen müssen, da die Einrichtung diese dem Rhein-Kreis Neuss über die Investitionskostenförderung unabhängig von Einkommen und Vermögen in Rechnung stellen darf. Auch wird gegenüber der Pflegekasse der Anspruch auf Verhinderungspflege geltend gemacht, was bei den Pflegegraden II und III eine Mehrleistung gegenüber dem Betrag bedeutet, der für eine vollstationäre Unterbringung gezahlt wird. Die Bewohnerin / der Bewohner erhält durch die Pflegeeinrichtung exakt die gleiche Leistung bei geringerer eigener Zuzahlung, es werden lediglich die unterschiedlichen Verträge unterschrieben. Auch dieses Prozedere, welches vom Gesetzgeber zwar nie beabsichtigt war aber auch rechtlich nicht angreifbar ist, führt zu entsprechenden Mehrausgaben in der Kostenstelle „Investitionskostenförderung" des Rhein-Kreises Neuss.

3.3.3 Steigende Investitionskostensätze

Eine weitere Ursache für einen Anstieg der Ausgaben sind die vom Landschaftsverband Rheinland festgesetzten Investitionskosten, die die Pflegeeinrichtung pro Bewohner und pro Tag berechnen darf. Diese sind in den vergangenen Jahren im Rhein-Kreis Neuss gestiegen. Ursächlich hierfür sind die entstandenen Neubauten von Pflegeeinrichtungen mit entsprechend hohen Investitionskosten sowie die Auswirkungen von abgeschlossenen Umbau- und Sanierungsarbeiten in Bestandseinrichtungen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben notwendig geworden waren und in der Folge auch zu einer Steigerung der Investitionskosten beitragen. Diese Ursache ist jedoch im Vergleich zu den Übrigen ehr gering und führt nur zu relativ geringen Mehrausgaben.

4. Tagespflege

Zuständig: 50.3
Veranschlagte Mittel 2017: 105.000,-€ Rechnungsergebnis 2016: 300.406,-€

4.1 Antragsverfahren

Das Verfahren ist Analog zu 3.1. Gefördert wird der tatsächliche Aufenthalt pflegebedürftiger Menschen mit Wohnsitz im Rhein-Kreis Neuss in einer Einrichtung der Tagespflege. Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen sind nicht relevant.
Auch die Hinweise auf die Probleme bei der Jahresabgrenzung sind bei der Tagespflege relevant.

4.2 Ausgabenentwicklung

Bis ins Jahr 2013 wurden die Ausgaben für Kurzzeit- und Verhinderungspflege sowie Tagespflege in einer gemeinsamen Kostenstelle dargestellt. Da es sich um zwei unterschiedliche Pflegeleistungen handelt, wurden die Konten ab Mai 2014 auf Veranlassung durch den Unterzeichner getrennt.
Die Ausgaben (zur besseren Darstellbarkeit gerundet) für Tagespflege haben sich laut SAP seit 2014 wie folgt entwickelt:

Jahr	**2014**	**2015**	**2016**	**2017***
Ausgaben pro Jahr	94.500,-€	170.000,-€	300.000,-€	324.000,-€

Ausgaben pro Monat	7.875,-€	14.000,-€	25.000,-€	27.000,-€
Anstieg in % zum Vorjahr		+ 80 %	+ 76,5 %	+ 8 %

*: In 2017 sind die Monate Januar bis einschließlich **Juli** bearbeitet, es wurden 191.000,-€ ausgezahlt. Der angegebene Wert entspricht somit der Hochrechnung bis zum Jahresende.

4.3 Ursachen

Wie unter 4.1 bzw. 3.1 ausgeführt entstehen Ausgaben für die tatsächliche Inanspruchnahme von Tagespflege durch Pflegebedürftige. Wenn Pflegebedürftige also mehr Tagespflege nachfragen, steigt die Höhe der Ausgaben des Kreises automatisch.
Auch für den Bereich der Tagespflege gibt der „Barmer GEK Pflegereport 2016" den Hinweis, dass die Ausgaben der Pflegekasse in den Jahren 2011 bis 2015 gestiegen sind, jedoch die Hälfte des Anstieges alleine im Jahr 2015 registriert wurde.
Über eigene Controllingdaten verfügt 50.3 erst ab dem Jahr 2015. Demnach haben sich folgende Veränderungen ergeben:

Jahr	**2014**	**2015**	**2016**	**2017***
Anträge pro Jahr	k.A.	238	276	282
Anstieg in % zum Vorjahr			+ 16 %	+ 2 %
Besuchstage	k.A.	26.580	32.524	36.142
Anstieg in % zum Vorjahr			+ 22 %	+ 11 %

*: Hochgerechnet auf Grundlage des 1. Halbjahres 2017.

Wie bereits unter Ziffer 3 ausgeführt benötigt die tatsächliche Inanspruchnahme von Tagespflege ein entsprechendes Angebot und nicht nur die Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger. Die Entstehung von Angeboten der Tagespflege ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

Einrichtung	**Anschrift**	**Plätze**	**Datum Inbetriebnahme**
Kurt-Burckhardt-Haus Diakonie Neuss-Süd	Hüttenstraße 26a 41466 Neuss	14	01.04.1991
Tagespflege Fliedner-Haus Diakonisches Werk Neuss	Gnadentaler Allee 15 41468 Neuss	14	01.04.1993
Tagespflege Hildegundis von Meer Caritasverband Rhein-Kreis Neuss	Bommershöfer Weg 50 40670 Meerbusch	14	01.07.2002
Tagespflege Billen Inhaber Michael Billen	Herta-Klingbeil-Straße 1 40668 Meerbusch	12	01.10.2012
Tagespflege Jüchen Arbeiter-Samariter-Bund Region Düsseldorf	Peter-Busch-Straße 2 41363 Jüchen	13	01.06.2013
Bestand Ende 2013		**67**	

Seniorenpark carpe diem Jüchen	Garzweiler Allee 160 41363 Jüchen	15	01.02.2014
Die Tagespflege mit Herz Hutmacher & Schmidt	In der Herrschaft 13-17 41515 Grevenbroich	14	01.03.2014
Seniorenpark carpe diem Rommerskirchen	Venloer Straße 22 41569 Rommerskirchen	12	01.05.2014
Tagespflege „Der alte Salon" Caritasverband Rhein-Kreis Neuss	Josef-Steins-Straße 64 41540 Dormagen	12	01.05.2014
Bestand Ende 2014		**120**	
Paul-Schneider-Haus Diakonie Neuss-Süd	Bedburger Straße 86 41469 Neuss	20	01.06.2015
Cura Novesia Bürkle	Breite Straße 38 41460 Neuss	22	01.06.2016
Tagespflege „Die Brücke" Kaarst	Oststraße 17 41564 Kaarst	15	01.10.2016
Tagespflege im Augustinus-Haus	Krefelder Straße 82 41539 Dormagen	16	01.02.2017
Bestand heute		**193**	
Caritas Mönchengladbach	Kirchplatz 4 41352 Korschenbroich	17	20.10.2017
Johanniter Unfallhilfe	Ober´m Garten 41564 Kaarst	16	01.01.2018
Vinzenz-Gemeinschaft	Wilhelm-Raabe-Straße 41564 Kaarst	18	Mitte 2018
Caritas Rhein-Kreis Neuss	Am alten Stellwerk 41516 Grevenbroich	14	Mitte 2018
Bestand Ende 2018		**258**	

Der Bestand an Tagespflegeplätzen hat sich somit ausgehend von Ende 2013 in nur 3 Jahren verdreifacht und wird sich bis Ende 2018 sogar vervierfacht haben. Die Betreiber neuer Tagespflegen meldeten eine sehr schnelle Vollauslastung ihrer Einrichtungen zurück.
Die massiv gestiegenen Aufwendungen für die Investitionskosten von Tagespflegeeinrichtungen sind somit mit dem flächendeckenden Ausbau der Angebotsstruktur und der hieraus resultierenden tatsächlichen Nachfrage verbunden.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht zur Entwicklung der Investitionskosten bei Tages- und Kurzzeitpflege zur Kenntnis.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 20.11.2017

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2384/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	07.12.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm sowie Wirtschaftsplan 2018 des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Aktuell finden in der Trägerversammlung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss die Beratungen zum Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm sowie über den Wirtschaftsplan 2018 statt. Die Beschlüsse der Trägerversammlung wirken sich auch auf den Kreishaushalt aus.

Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2018

Bereits am 13.11.2017 war die 10. Sitzung des Beirates des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss, der den Entwurf des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms des Jobcenters für das Jahr 2018 behandelt hat. Das Jobcenter verbindet mit seiner operativen Ausrichtung „Konzentration auf die wichtigen Themen – Kontinuität!" und „Fortsetzung der erfolgreichen Arbeit in 2018 unter der Überschrift „Menschen und Arbeit zusammenbringen".

Dem Jobcenter Rhein Kreis Neuss steht im Jahr 2018 im Eingliederungstitel SGB II nach Schätzwerten des Bundes vom 19.10.2017 voraussichtlich ein Budget in Höhe von 17.067.600,- € zur Verfügung.

Hierin sind flüchtlingsinduzierte Mehrbedarfe in Höhe von 1.266.600,- € enthalten. Abzüglich der Entnahme für den Verwaltungshaushalt in Höhe von 3,57 Mio. € stehen diese Gelder, also 13.497.600 €, für Förderungen im Rahmen den SGB II zur Eingliederung von Leistungsberechtigten nach § 7 SGB III zur Verfügung.

Im Vergleich der Kennzahlen der Jobcenter nach § 48a SGB II schneidet das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss insbesondere im Bereich Integration oftmals schlechter ab als der Bundes-, Landes- und Vergleichstyp-Durchschnitt sowie auch die direkten Nachbarn. Ein Vergleich der Kennzahlen für Mai 2017 ist der beigefügten Anlage zu entnehmen. Hierbei ist auffällig, dass die Kennzahlen des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss sich in den Bereichen Integrationsquote, Eintrittsquote geringfügige Beschäftigung, Eintrittsquote geförderte Beschäftigung, Integrationsquote Alleinerziehende, Integrationsquote Langzeitleistungsbezieher im Vergleich

zum Landes- und Vergleichstypdurchschnitt seit Ende 2012/Anfang 2013 zum Teil deutlich verschlechtert haben. Dazu sind entsprechende Zeitverläufe ebenfalls als Anlagen beigefügt.

Beide Träger des Jobcenters haben deshalb der Geschäftsführung des Jobcenters gegenüber ihre Erwartung zum Ausdruck gebracht, die Mittel des EGT so einzusetzen und die operativen Geschäfte im Jobcenter so zu führen, dass in 2018 eine deutliche Steigerung der Integrationsquote und eine Reduzierung des Langzeitbezuges erfolgt. Es wird im ersten Schritt eine Steigerung auf den Durchschnitt und letztendlich eine Platzierung im oberen Drittel des Vergleichstyps erwartet.

Auch mit Bezug auf die guten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Rhein-Kreis Neuss ist die Platzierung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss im Vergleichstyp der gemeinsamen Einrichtungen nicht angemessen.

Aktuell haben wir folgende Entwicklung: Der Beschäftigungsaufschwung setzt sich deutschlandweit fort. Die Konjunktur ist trotz weltwirtschaftlicher Risiken aufwärtsgerichtet, so dass die Bundesregierung aktuell für Deutschland ein Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) 2018 in Höhe von 1,9 Prozent prognostiziert. Der Arbeitsmarkt ist nach wie vor in einer sehr guten Verfassung. Zum Stichtag 30. Juni 2016 waren 143.395 Menschen im Rhein-Kreis Neuss sozialversicherungspflichtig beschäftigt (+2,3% zum Vorjahresstichtag und 9,1% mehr als 5 Jahre zuvor).

Trotz einiger Konjunkturrisiken wird für 2018 von einer stabilen Arbeitsmarktlage ausgegangen.
Das Konjunkturklima im Rhein-Kreis Neuss befindet sich nach dem vom Rhein-Kreis Neuss gemeinsam mit der Sparkasse Neuss und der Creditreform Düsseldorf Neuss jährlich mittels einer repräsentativen Umfrage unter 500 Unternehmen „Mittelstandsbarometer“ mit 138 Punkten auf einem Allzeithoch und übertrifft auch den Bundeswert deutlich. Geschäftslage und Geschäftserwartungen der Unternehmen werden durchgehend positiver als vor Jahresfrist beurteilt. Sorgen bereitet den Unternehmen der zunehmende Fachkräftemangel und befindet sich ebenfalls auf einem Allzeithoch der seit 10 Jahren erstellten Umfrage. 51 Prozent der Unternehmen beklagen, dass der Mangel an qualifizierten Mitarbeitern die Wachstums- und Entwicklungschancen des eigenen Unternehmens behindert. Nach überschlägigen Hochrechnungen leiden demnach rund 10.000 Unternehmen im Rhein-Kreis Neuss unter einem Mangel an Fachkräften. Die meisten Unternehmen sind dabei auf der Suche nach „technisch-handwerklichen Facharbeitern“. 66 Prozent der Angaben beziehen sich auf diesen Mitarbeiter-Typ, dem bei der Suche zugleich der höchste Schwierigkeitsgrad zugeordnet wird. Auf den Rängen 2 und 3 folgen der „kaufmännische Facharbeiter“ (47 Prozent) und der „Ungelernte / Helfer“ (45 Prozent), der allerdings auch am leichtesten zu finden ist.

Das beim gemeinsamen Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit Mönchengladbach und dem Rhein-Kreis Neuss gemeldete Stellenangebot entwickelt sich weiterhin in Richtung neue Rekordhöhen. Gegenüber dem Vorjahreswert August 2016 liegt der Anstieg der offenen Stellen bei +455 (+16,3%).

Entwicklung der Arbeitslosigkeit im SGB II
Trotz der guten konjunkturellen Rahmenbedingungen ist die Anzahl der SGB II-Arbeitslosen im Oktober 2017 gegen dem Vorjahreswert um 3,6% (295 Arbeitslose absolut) gestiegen.
Ursächlich für den Anstieg der Arbeitslosenzahlen ist der Zugang von Geflüchteten in den SGB II-Leistungsbezug. Die Anzahl der arbeitslosen Personen im Kontext Fluchtmigration liegt mit 794 Personen im Oktober 2017 um 400 Arbeitslose höher als noch im Vorjahresmonat.

Arbeitssuchende im Kontext mit Fluchtmigration
2.288 Personen gehören im Oktober 2017 zur Gruppe der Arbeitssuchenden (=Arbeitslose und Teilnehmer an Qualifizierungsmaßnahmen) eLb im Kontext mit Fluchtmigration. Etwa ein

Drittel davon verfügt über keinen Schulabschluss, 70,7 Prozent sind dem Anforderungsniveau „Helfer“ zugeordnet.

Behandelt wurde zudem die in der Trägerversammlung am 01.03.2017 beschlossene Überarbeitung der Geschäftsordnung, vornehmlich die Zusammensetzung des Beirates. Hier wird es zu einer Neubesetzung des Beirates kommen, da im Beirat keine Vertreter von Akteuren des örtlichen Arbeitsmarktes mitwirken dürfen, die selbst Eingliederungsmaßnahmen anbieten. Die Neubesetzung wird in der Trägerversammlung am 04.12.2017 beschlossen.
Der Beirat hat die Empfehlung an die Trägerversammlung ausgesprochen, den Entwurf des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms anzunehmen und so zu beschließen.

Wirtschaftsplan 2018

Am 04.12.2017 findet die 16. Trägerversammlung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss statt. Hier wird insbesondere die Umsetzung der Jahresplanungen 2017 im Verwaltungs- und im Eingliederungsbudget behandelt werden. Zudem steht hier die Verabschiedung des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms 2018 an. Die Planungen 2018 werden auch auf den Stellenplan und die Einhaltung der gesetzlichen und durch die Trägerversammlung beschlossenen Betreuungsschlüssel eingehen.

Bei der Bemessung des Stellenplan 2018 des Jobcenters ist die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften und der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Dabei sind die gesetzlichen Betreuungsschlüssel sicherzustellen. Da die Entwicklung in 2018 nicht exakt prognostiziert werden kann, ist der Gesamthaushalt des Jobcenters so aufgestellt worden, dass eine notwendige Anpassung des Personals unterjährig zur Erfüllung der Betreuungsschlüssel möglich ist. Die Anzahl der notwendigen Stellen (in VZÄ) beträgt 338; das sind gegenüber dem Soll 2017 10,2 Stellen mehr.

Das Personal des Jobcenters soll zu 84,8 % durch die Bundesagentur für Arbeit und zu 15,2 % durch den kommunalen Träger gestellt werden.

Bislang wurde der kommunale Anteil über diesen Anteil hinaus durch den Rhein-Kreis Neuss, die Städte und Gemeinden und über das TZG gestellt. Durch das TZG war eine sehr flexible Personalgestellung möglich. Aufgrund einer Änderung im Gesetz zur Arbeitnehmerüberlassung ist eine Personalgestellung durch das TZG nur noch für maximal 18 Monate zulässig.

Um den kommunalen Anteil auch künftig sicherstellen zu können, wurde vereinbart, dass der Rhein-Kreis Neuss künftig den erforderlichen Pflichtanteil stellt, der nicht über die Städte und Gemeinden gestellt wird. Eine Personalgestellung über das TZG wird künftig (nach Übergang) nicht mehr erfolgen. Zur Erfüllung des kommunalen Pflichtanteils von 15,2 % und zur Einhaltung des Befristungsanteils im Jobcenter von höchstens 10 % ist über den Rhein-Kreis Neuss ab 2018 die Personalgestellung von zusätzlichen 18,8 VZÄ vorgesehen.

Personalgestellung Jobcenter RKN	Soll 2017	Plan 2018
Stellenbedarf insgesamt	327,8	338,0
durch kommunalen Träger (15,2 %)	50,0	51,4
davon durch Städte und Gemeinden	-16,6	-16,6
davon durch Kreis *	-13,0	-13,0
Zuweisung Kreisinspektoren zum 01.09.2017	-3,0	-3,0
Neueinstellung über Kreis	**17,4**	**18,8**

* Zuweisung von 14 Stellen abzgl. einer Stelle (Nichtberücksichtigung wegen Elternzeit)

Das Besetzungsverfahren läuft derzeit. Die bereits im Jobcenter beschäftigten Mitarbeiter des TZG werden natürlich angehalten, sich hieran zu beteiligen.
Die Verwaltung wird daher den Kreistag um Zustimmung zur Einrichtung von 20 zusätzlichen Stellen im Stellenplan bitten, um auch einen eventuellen künftigen Stellenmehrbedarf decken zu können.

Anlagen:

Kennzahlenvergleich Mai 2017
Zeitverläufe 2011 – Mai 2017

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Anlagen:
Top 9 Anlage 1
Top 9 Anlage 2

§ 48a Kennzahlenvergleich - Berichtsmonat Mai 2017

	Kennzahl	Bund	NRW	*JC Rhein-Kreis Neuss*	Typ IId - Gesamt	die 5 "nächsten Nachbarn"				
						JC Heinsberg	JC Mettmann	JC Rhein-Erft-Kreis	JC Rhein-Sieg-Kreis	JC Viersen
K1	Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne LUH)	5,3	7,0	***8,9***	**9,4**	4,9	8,9	5,5	10,4	4,5
	Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung	5,6	5,8	***4,7***	**6,7**	3,3	4,4	0,7	7,8	4,4
	Veränderung der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	2,3	3,6	***4,0***	**4,6**	1,4	3,3	1,3	5,2	1,7
	Durchschnittliche Zugangsrate der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	3,9	3,6	***3,8***	**4,2**	4,5	3,6	3,5	3,9	3,8
	Durchschnittliche Abgangsrate der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	3,7	3,3	***3,4***	**3,8**	4,3	3,4	3,4	3,5	3,7
K2	Integrationsquote	24,7	22	***22,0***	**24,0**	31,1	23,0	23,5	22,1	22,4
	Quote der Eintritte in geringfügige Beschäftigung	8,4	8,2	***8,2***	**8,8**	12,2	7,5	9,5	7,8	8,9
	Quote der Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung	5,3	5,0	***1,3***	**3,5**	2,4	2,9	2,4	3,3	1,9
	*Nachhaltigkeit der Integrationen	*noch nicht verfügbar	*noch nicht verfügbar	****noch nicht verfügbar***	***noch nicht**	*noch nicht verfügbar	*noch nicht verfügbar	*noch nicht verfügbar	*noch nicht verfügbar	*noch nicht verfügbar
	Integrationsquote der Alleinerziehenden	22,4	18,1	***19,5***	**21,1**	24,4	21,1	20,3	19,8	20,0
K3	Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehern	-1,5	0,8	***0,7***	**-0,2**	-3,2	-0,7	0,0	0,7	-0,2
	Integrationsquote der Langzeitleistungsbezieher	18,2	16,6	***16,6***	**17,6**	23,3	17,7	18,4	17,3	17,4
	Aktivierungsquote der Langzeitleistungsbezieher	9,1	8,6	***4,5***	**7,3**	5,9	6,3	6,0	7,5	5,2
	Durchschnittliche Zugangsrate der Langzeitleistungsbezieher	2,2	2,3	***2,4***	**2,4**	2,5	2,4	2,3	2,3	2,3
	Durchschnittliche Abgangsrate der Langzeitleistungsbezieher	2,4	2,2	***2,4***	**2,5**	2,8	2,5	2,3	2,3	2,3

Quelle: www.sgb2.info

*Kennzahl wird auf Basis der Beschäftigtenstatistik ermittelt - die Wartezeit bei Daten mit Quelle Beschäftigtenstatistik beträgt 6 Monate

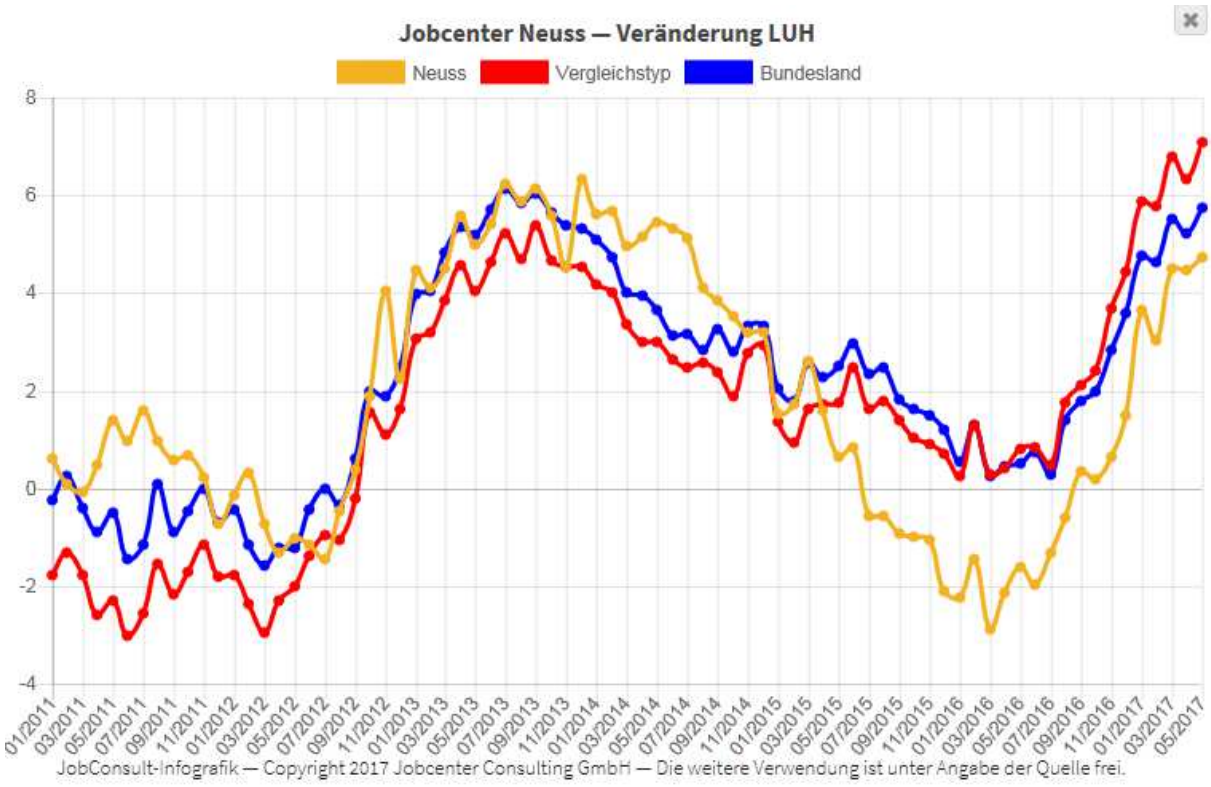
Jobcenter Neuss — Veränderung LUH
Neuss
Vergleichstyp
Bundesland
8
6
4
2
0
-2
-4
01/2011
03/2011
05/2011
07/2011
09/2011
11/2011
01/2012
03/2012
05/2012
07/2012
09/2012
11/2012
01/2013
03/2013
05/2013
07/2013
09/2013
11/2013
01/2014
03/2014
05/2014
07/2014
09/2014
11/2014
01/2015
03/2015
05/2015
07/2015
09/2015
11/2015
01/2016
03/2016
05/2016
07/2016
09/2016
11/2016
01/2017
03/2017
05/2017
JobConsult-Infografik — Copyright 2017 Jobcenter Consulting GmbH — Die weitere Verwendung ist unter Angabe der Quelle frei.

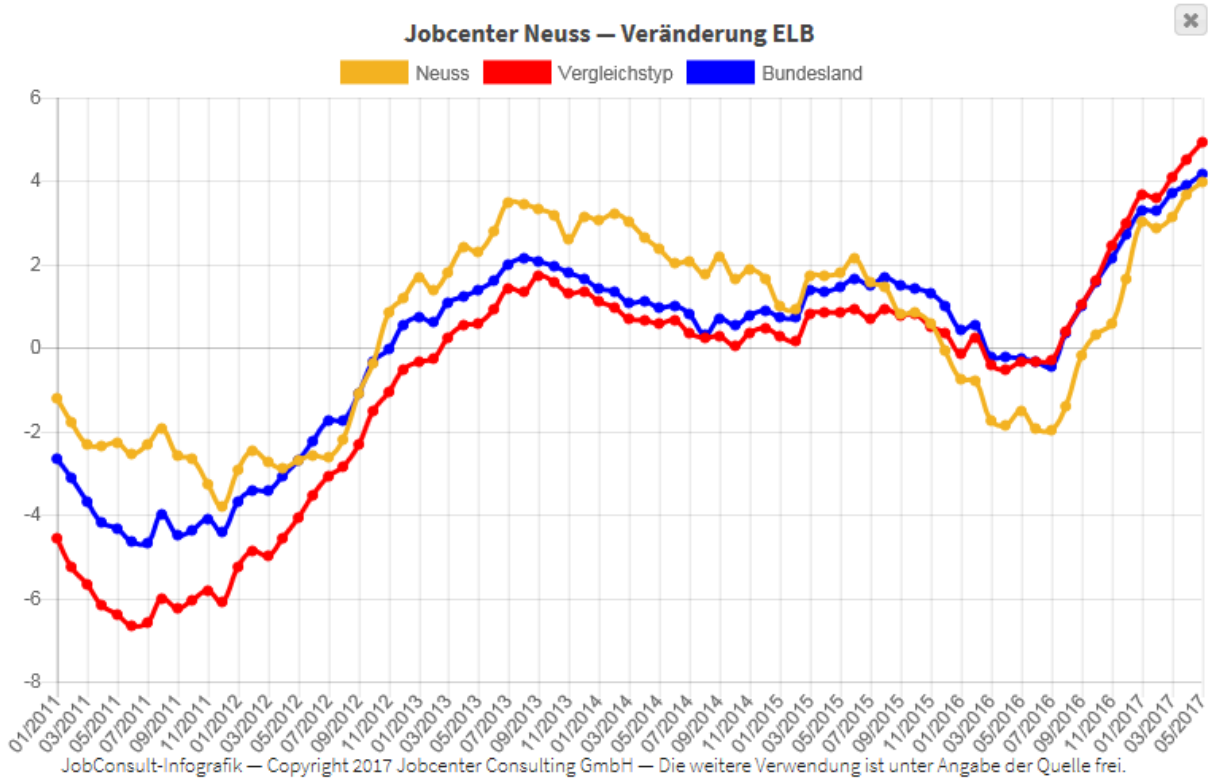
Jobcenter Neuss — Veränderung ELB
Neuss
Vergleichstyp
Bundesland
6
4
2
0
-2
-4
-6
-8
01/2011
03/2011
05/2011
07/2011
09/2011
11/2011
01/2012
03/2012
05/2012
07/2012
09/2012
11/2012
01/2013
03/2013
05/2013
07/2013
09/2013
11/2013
01/2014
03/2014
05/2014
07/2014
09/2014
11/2014
01/2015
03/2015
05/2015
07/2015
09/2015
11/2015
01/2016
03/2016
05/2016
07/2016
09/2016
11/2016
01/2017
03/2017
05/2017
JobConsult-Infografik — Copyright 2017 Jobcenter Consulting GmbH — Die weitere Verwendung ist unter Angabe der Quelle frei.

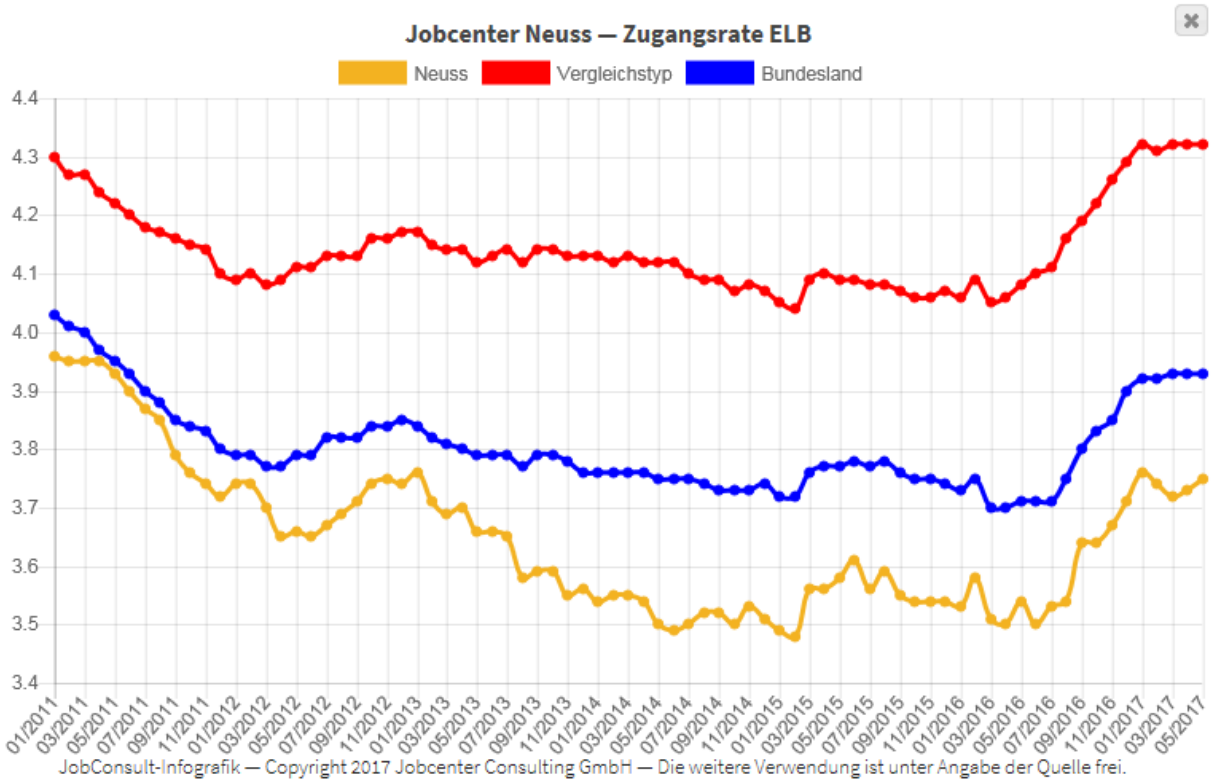
Jobcenter Neuss — Zugangsrate ELB
Neuss
Vergleichstyp
Bundesland
4.4
4.3
4.2
4.1
4.0
3.9
3.8
3.7
3.6
3.5
3.4
01/2011
03/2011
05/2011
07/2011
09/2011
11/2011
01/2012
03/2012
05/2012
07/2012
09/2012
11/2012
01/2013
03/2013
05/2013
07/2013
09/2013
11/2013
01/2014
03/2014
05/2014
07/2014
09/2014
11/2014
01/2015
03/2015
05/2015
07/2015
09/2015
11/2015
01/2016
03/2016
05/2016
07/2016
09/2016
11/2016
01/2017
03/2017
05/2017
JobConsult-Infografik — Copyright 2017 Jobcenter Consulting GmbH — Die weitere Verwendung ist unter Angabe der Quelle frei.

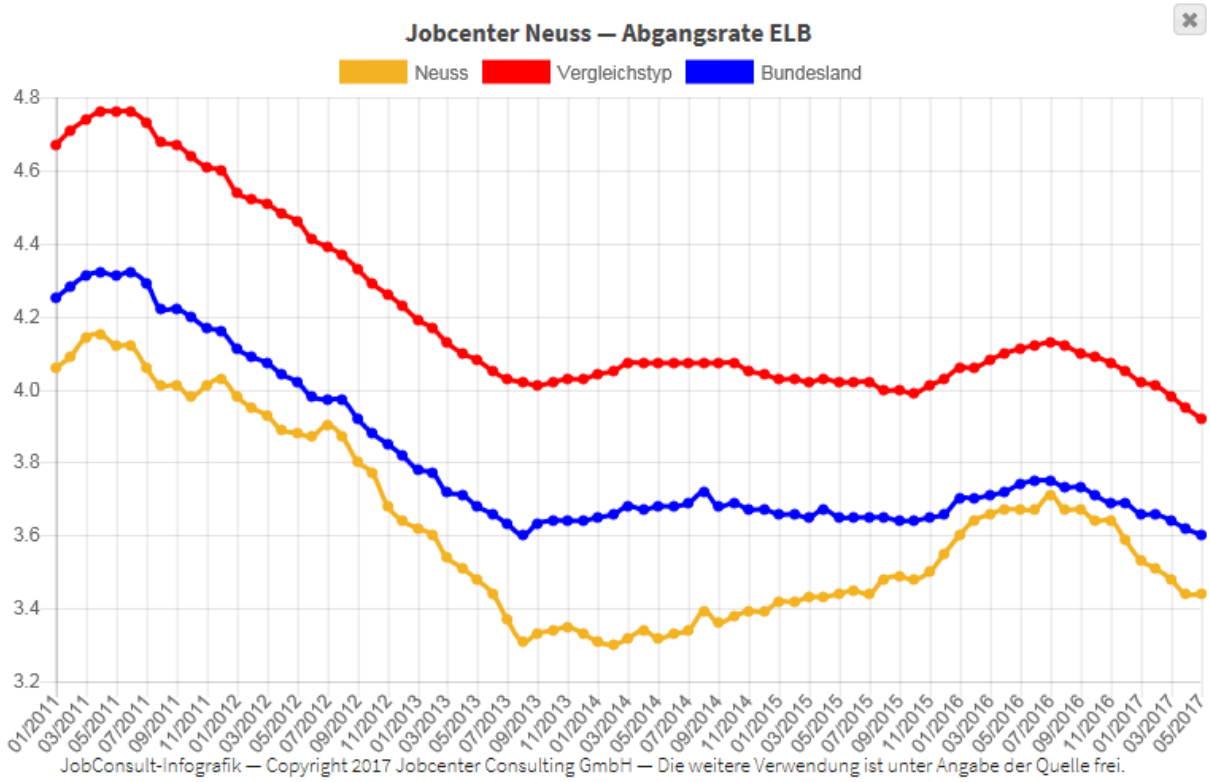
Jobcenter Neuss — Abgangsrate ELB
Neuss
Vergleichstyp
Bundesland
4.8
4.6
4.4
4.2
4.0
3.8
3.6
3.4
3.2
01/2011
03/2011
05/2011
07/2011
09/2011
11/2011
01/2012
03/2012
05/2012
07/2012
09/2012
11/2012
01/2013
03/2013
05/2013
07/2013
09/2013
11/2013
01/2014
03/2014
05/2014
07/2014
09/2014
11/2014
01/2015
03/2015
05/2015
07/2015
09/2015
11/2015
01/2016
03/2016
05/2016
07/2016
09/2016
11/2016
01/2017
03/2017
05/2017
JobConsult-Infografik — Copyright 2017 Jobcenter Consulting GmbH — Die weitere Verwendung ist unter Angabe der Quelle frei.

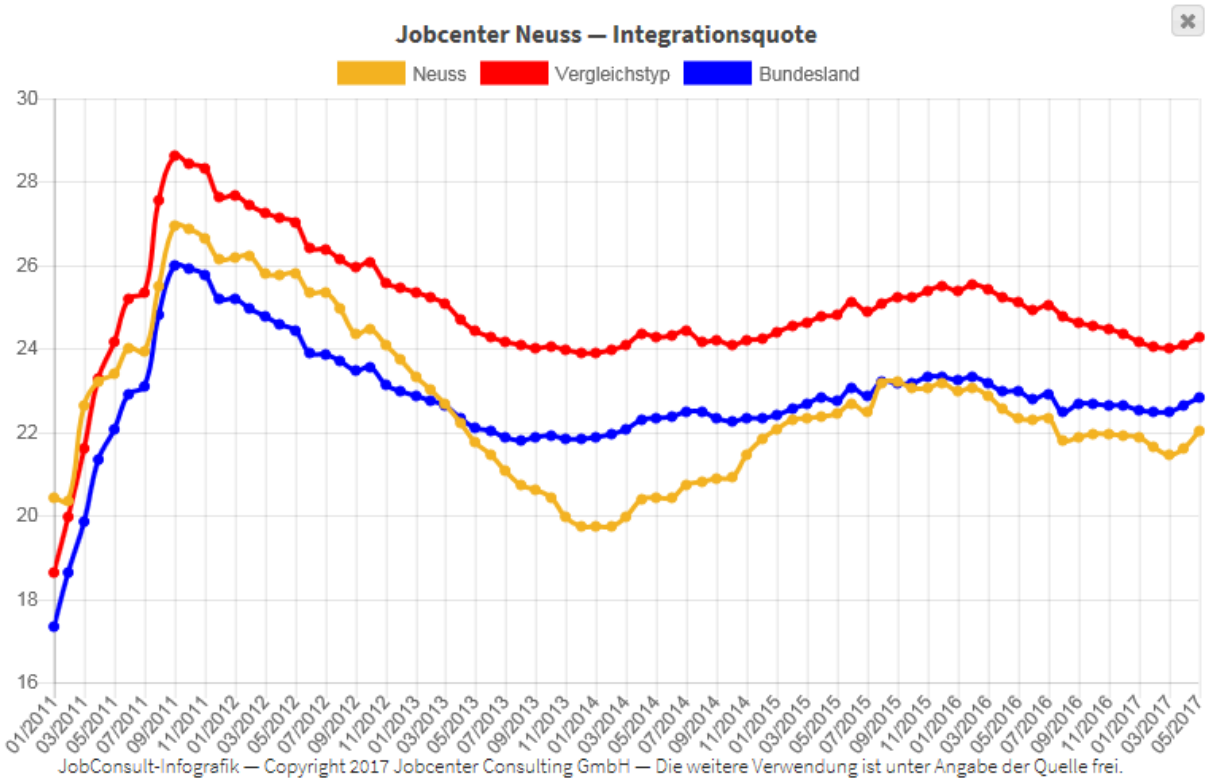

JobConsult-Infografik — Copyright 2017 Jobcenter Consulting GmbH — Die weitere Verwendung ist unter Angabe der Quelle frei.

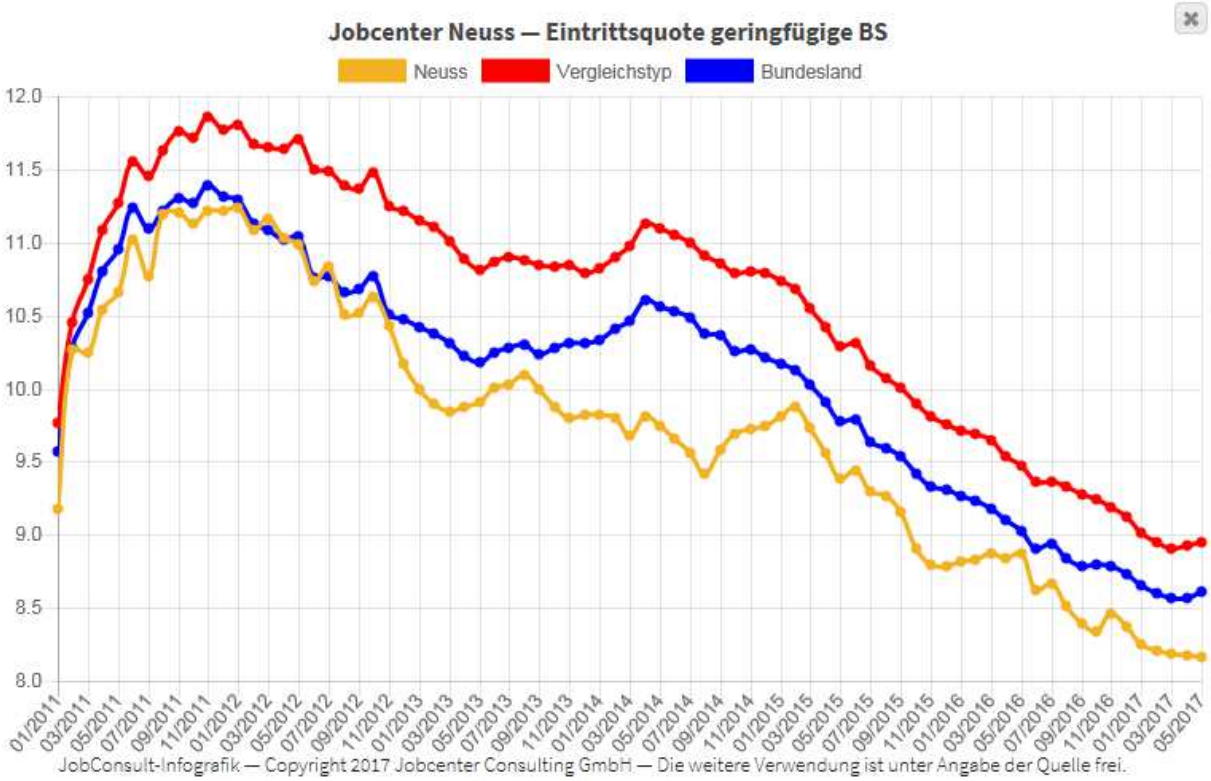

JobConsult-Infografik — Copyright 2017 Jobcenter Consulting GmbH — Die weitere Verwendung ist unter Angabe der Quelle frei.

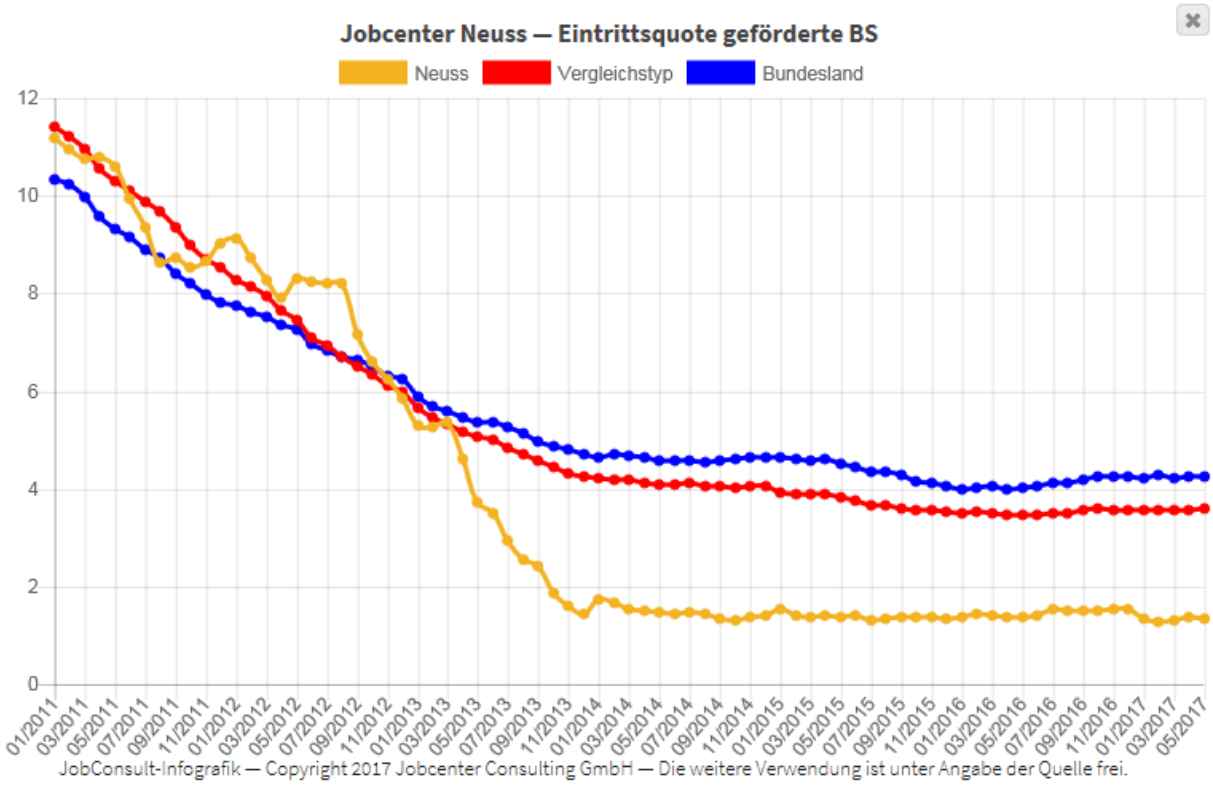
Jobcenter Neuss — Eintrittsquote geförderte BS
Neuss
Vergleichstyp
Bundesland
12
10
8
6
4
2
0
01/2011
03/2011
05/2011
07/2011
09/2011
11/2011
01/2012
03/2012
05/2012
07/2012
09/2012
11/2012
01/2013
03/2013
05/2013
07/2013
09/2013
11/2013
01/2014
03/2014
05/2014
07/2014
09/2014
11/2014
01/2015
03/2015
05/2015
07/2015
09/2015
11/2015
01/2016
03/2016
05/2016
07/2016
09/2016
11/2016
01/2017
03/2017
05/2017
JobConsult-Infografik — Copyright 2017 Jobcenter Consulting GmbH — Die weitere Verwendung ist unter Angabe der Quelle frei.

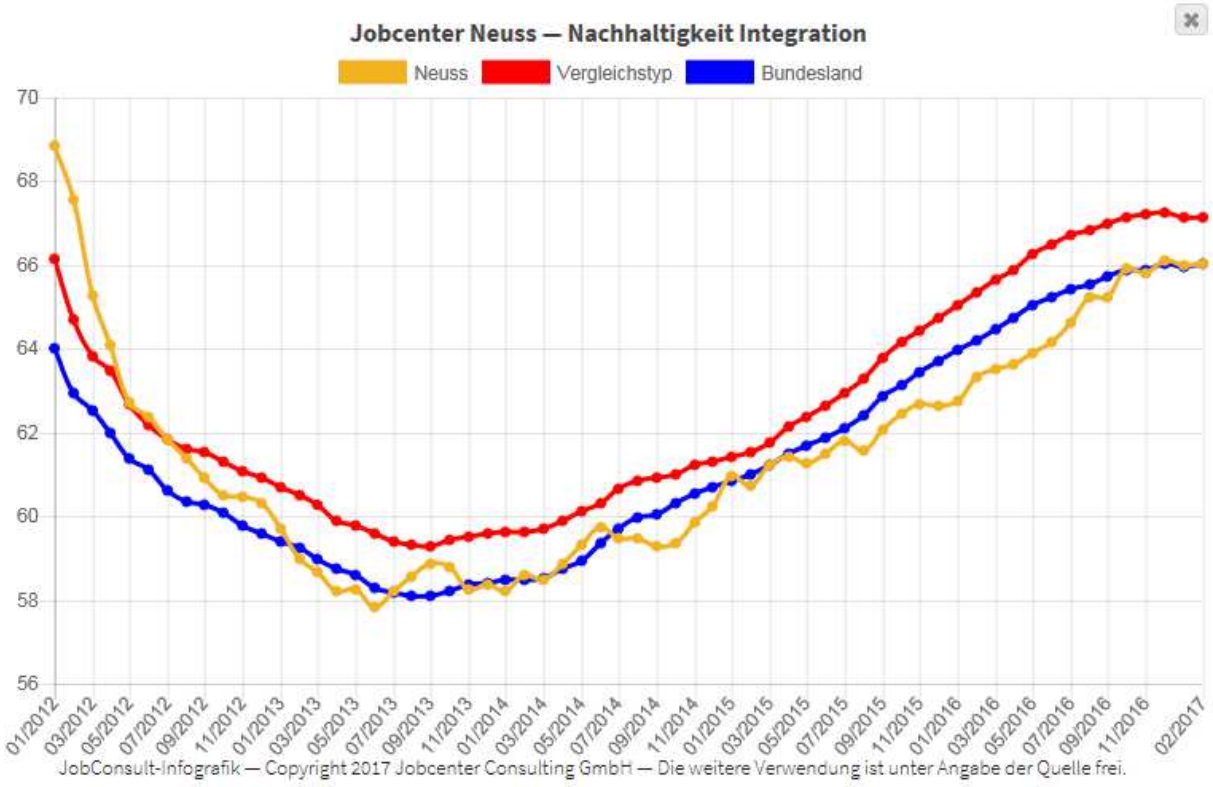
Jobcenter Neuss — Nachhaltigkeit Integration
Neuss
Vergleichstyp
Bundesland
70
68
66
64
62
60
58
56
01/2012
03/2012
05/2012
07/2012
09/2012
11/2012
01/2013
03/2013
05/2013
07/2013
09/2013
11/2013
01/2014
03/2014
05/2014
07/2014
09/2014
11/2014
01/2015
03/2015
05/2015
07/2015
09/2015
11/2015
01/2016
03/2016
05/2016
07/2016
09/2016
11/2016
02/2017
JobConsult-Infografik — Copyright 2017 Jobcenter Consulting GmbH — Die weitere Verwendung ist unter Angabe der Quelle frei.

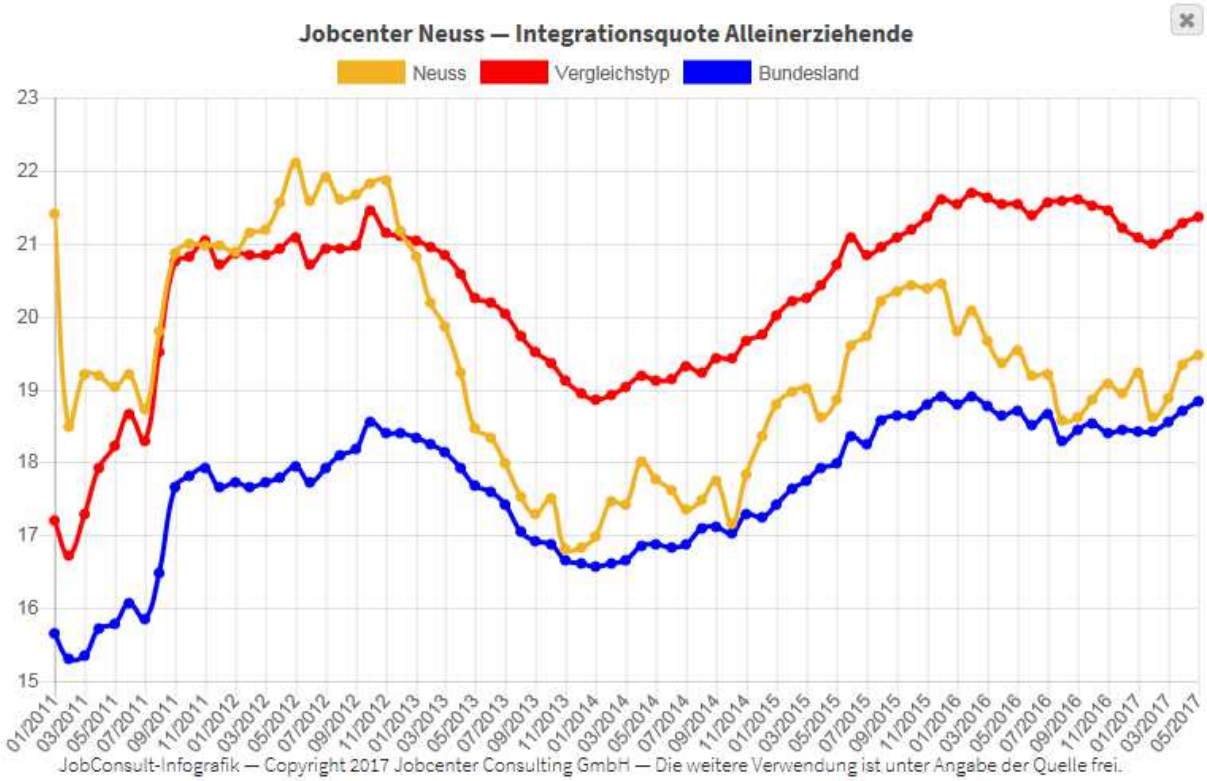
Jobcenter Neuss — Integrationsquote Alleinerziehende
Neuss
Vergleichstyp
Bundesland
JobConsult-Infografik — Copyright 2017 Jobcenter Consulting GmbH — Die weitere Verwendung ist unter Angabe der Quelle frei.

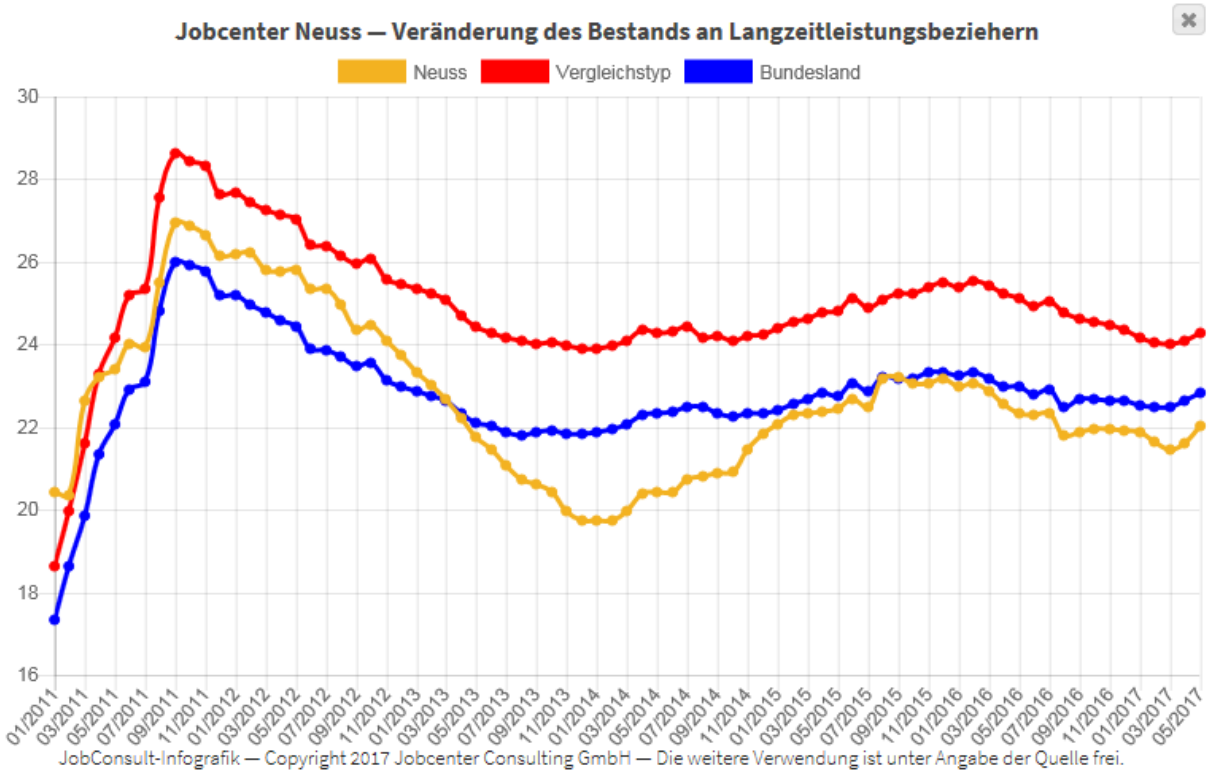
Jobcenter Neuss — Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehern
Neuss
Vergleichstyp
Bundesland
JobConsult-Infografik — Copyright 2017 Jobcenter Consulting GmbH — Die weitere Verwendung ist unter Angabe der Quelle frei.

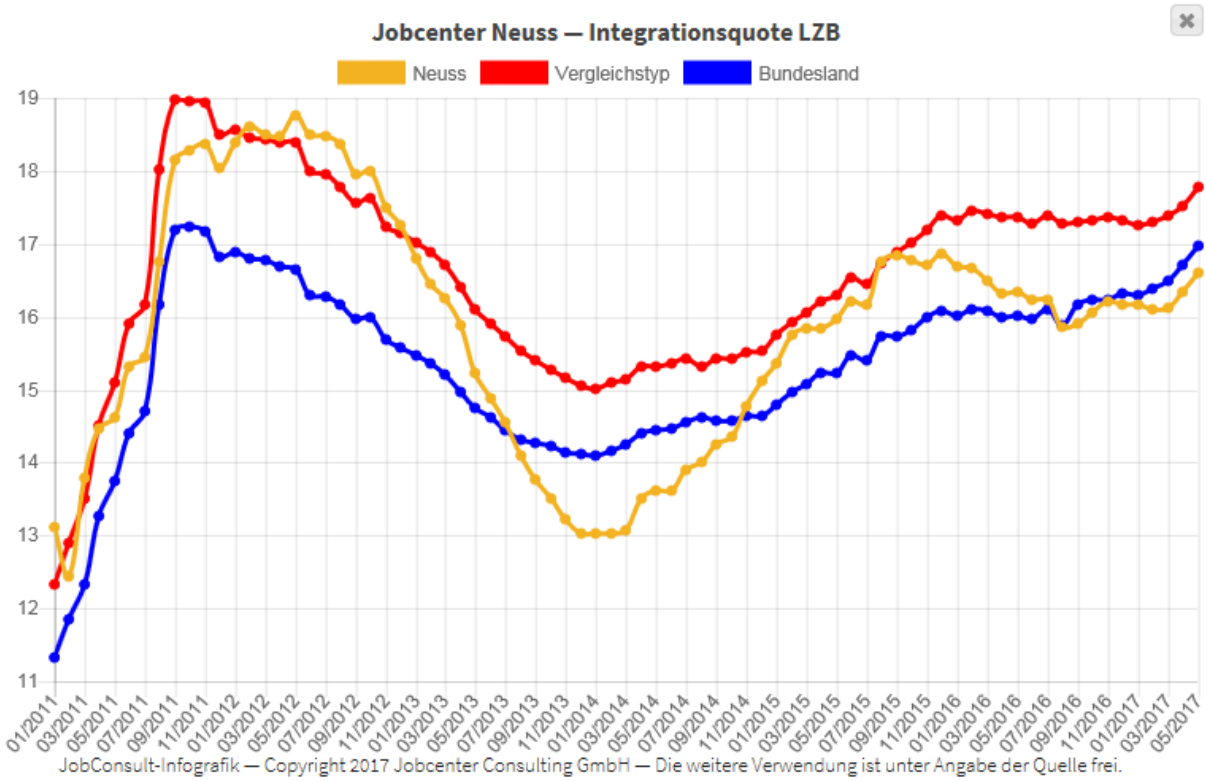

JobConsult-Infografik — Copyright 2017 Jobcenter Consulting GmbH — Die weitere Verwendung ist unter Angabe der Quelle frei.

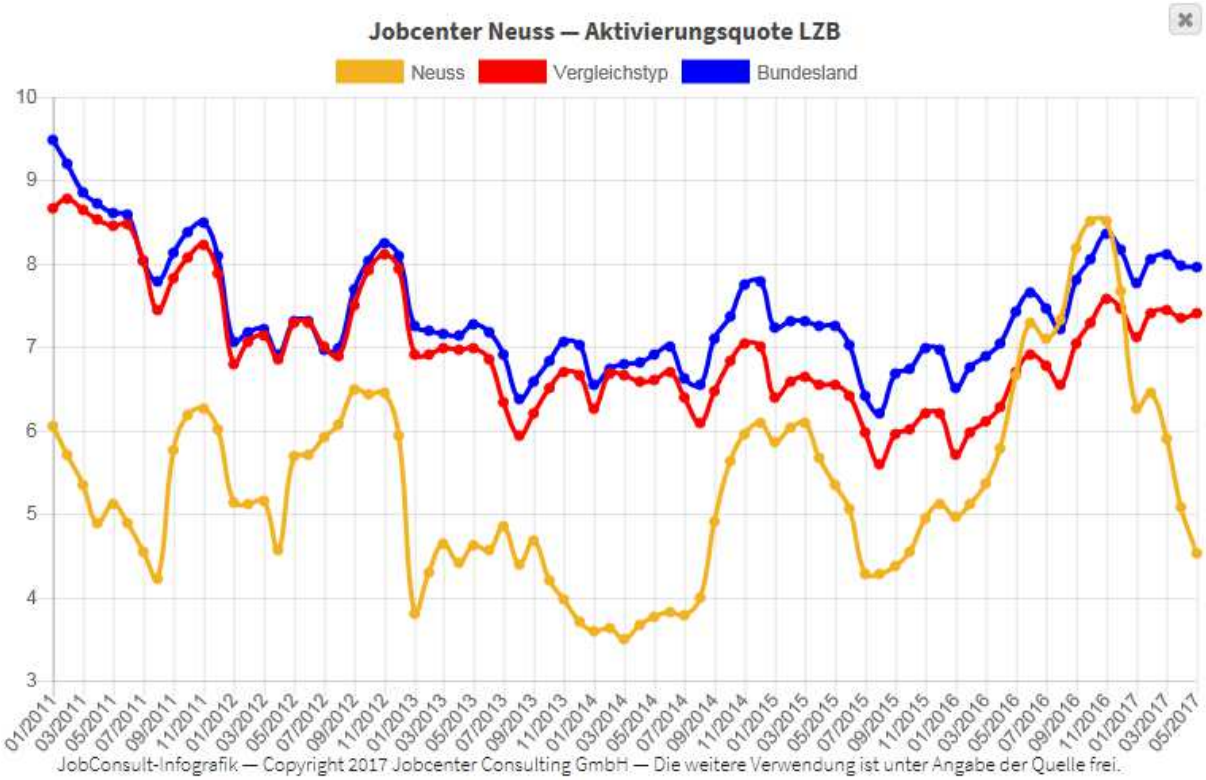

JobConsult-Infografik — Copyright 2017 Jobcenter Consulting GmbH — Die weitere Verwendung ist unter Angabe der Quelle frei.

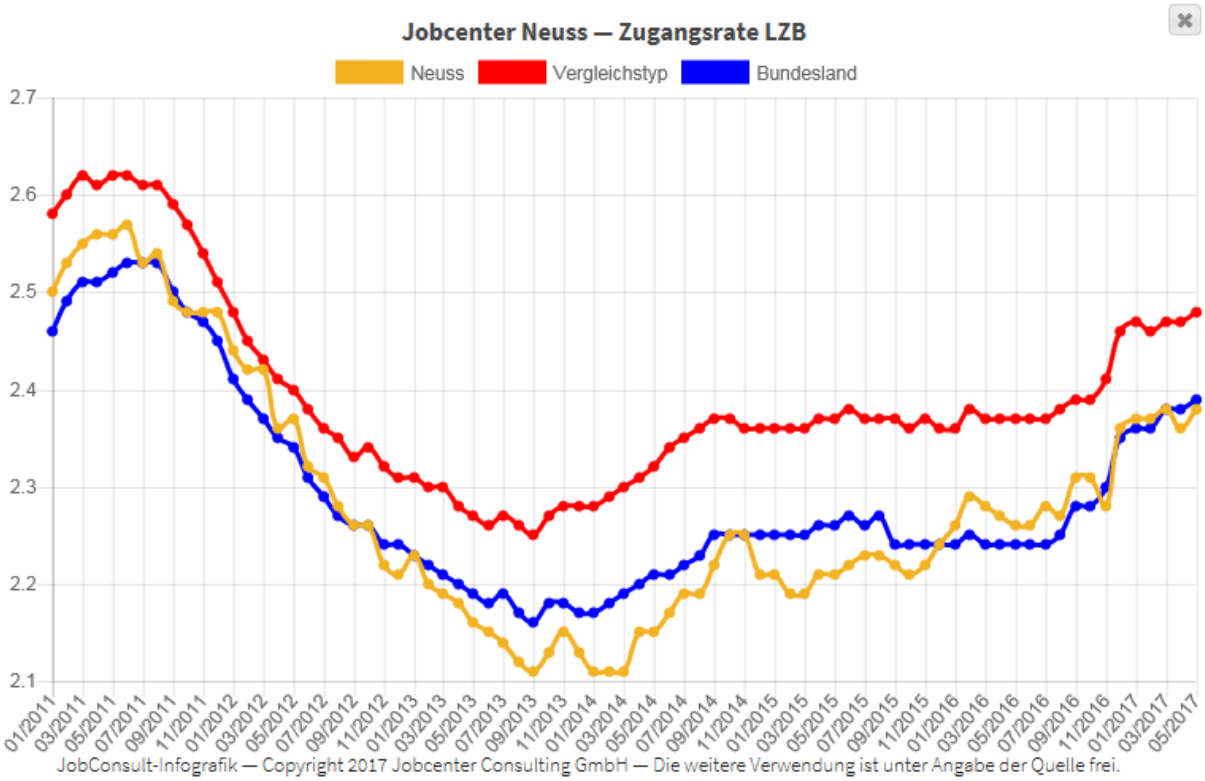
Jobcenter Neuss — Zugangsrate LZB
Neuss
Vergleichstyp
Bundesland
2.7
2.6
2.5
2.4
2.3
2.2
2.1
01/2011
03/2011
05/2011
07/2011
09/2011
11/2011
01/2012
03/2012
05/2012
07/2012
09/2012
11/2012
01/2013
03/2013
05/2013
07/2013
09/2013
11/2013
01/2014
03/2014
05/2014
07/2014
09/2014
11/2014
01/2015
03/2015
05/2015
07/2015
09/2015
11/2015
01/2016
03/2016
05/2016
07/2016
09/2016
11/2016
01/2017
03/2017
05/2017
JobConsult-Infografik — Copyright 2017 Jobcenter Consulting GmbH — Die weitere Verwendung ist unter Angabe der Quelle frei.

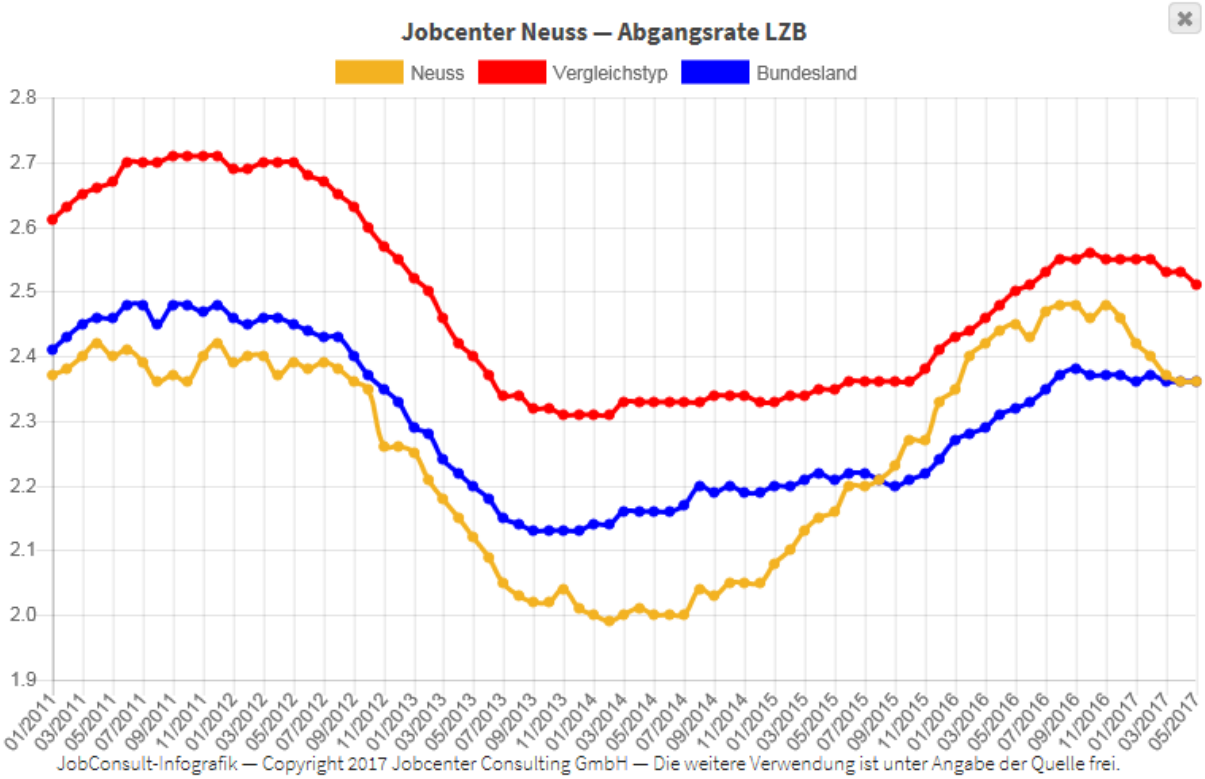
Jobcenter Neuss — Abgangsrate LZB
Neuss
Vergleichstyp
Bundesland
2.8
2.7
2.6
2.5
2.4
2.3
2.2
2.1
2.0
1.9
01/2011
03/2011
05/2011
07/2011
09/2011
11/2011
01/2012
03/2012
05/2012
07/2012
09/2012
11/2012
01/2013
03/2013
05/2013
07/2013
09/2013
11/2013
01/2014
03/2014
05/2014
07/2014
09/2014
11/2014
01/2015
03/2015
05/2015
07/2015
09/2015
11/2015
01/2016
03/2016
05/2016
07/2016
09/2016
11/2016
01/2017
03/2017
05/2017
JobConsult-Infografik — Copyright 2017 Jobcenter Consulting GmbH — Die weitere Verwendung ist unter Angabe der Quelle frei.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 20.11.2017

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2383/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	07.12.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Vorstellung der Arbeit der Bildungskoordinatorinnen im Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Auf die bisherige Berichterstattung im Sozial- und Gesundheitsausschuss wird verwiesen. Durch die insbesondere in den letzten Jahren im Rahmen der Zuwanderung geschaffenen Förderprogramme und -maßnahmen von Bund, Land und Kommunen und den Einsatz vieler weiterer Akteure sind zahllose Angebote für zugewanderte Menschen geschaffen worden.

Um Transparenz zu schaffen und letztendlich eine sinnvolle Koordinierung der vielen Angebote zu gewährleisten, nimmt der Rhein-Kreis Neuss ein Förderprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für (Neu)Zugewanderte in Anspruch.

Seit dem 01. April 2017 sind Frau Christiane Rudloff und Frau Mandy Geithner-Simbine als Bildungskoordinatorinnen im Kommunalen Integrationszentrum tätig. Die bisherige Zeit wurde bereits intensiv genutzt, um mit Akteuren aus dem Bereich Bildung und Zuwanderung in der Verwaltung und in anderen Institutionen in den Dialog zu treten. Die vielen Rückmeldungen bestätigen, dass im Rhein-Kreis Neuss ein großer Bedarf besteht, die Vielzahl der Bildungsangebote und -anbieter systematisch zu erfassen und dieses Wissen Bildungsträgern, Bildungsinstitutionen, Neuzugewanderten, Politik und Verwaltung sowie Multiplikatoren und allen Interessierten im Rhein-Kreis Neuss gebündelt zugänglich zu machen. Ziel ist es, eine größtmögliche Transparenz und einen nachhaltigen Informationszugang zu den kreisweit vorhandenen Bildungsangeboten und deren Anbietern herzustellen.

Bildung ist vor allem dann erfolgreich, wenn der Blick über die Schule hinaus auch auf außerschulische Bildungsorte geöffnet wird und diese einbezieht. Der Rahmen spannt sich also von Bildungsangeboten, die im formalen Bereich der schulischen und abschlussbezogenen Bildungsangebote liegen bis zu Bildungsangeboten im sozialen Umfeld, in Bildungsinstitutionen, in Familienzentren, in Jugendcafés, in Vereinen und Verbänden, im Ehrenamt und an vielen weiteren Orten.

Nach erfolgter Erhebung der Bildungsangebote sollen Lücken identifiziert und nach Möglichkeit geschlossen werden sowie Strukturen für eine kreisweite Koordinierung der Bildungsakteure und -angebote im Rhein-Kreis Neuss geschaffen werden.

Die Bildungskoordinatorinnen werden ihre Arbeit in der Sitzung vorstellen.

Rhein-Kreis Neuss

50 - Sozialamt

Neuss/Grevenbroich, 22.11.2017

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2389/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	07.12.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
2. Demokratiekonferenz des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:
Am 10.11.2017 fand im Rahmen des Programms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die zweite Demokratiekonferenz des Rhein-Kreises Neuss im gut besuchten Kreissitzungssaal statt, die unter dem Motto „Wer, wenn nicht wir" stand.

Der Rhein-Kreis Neuss ist seit Mitte 2015 Teil des Bundesprogramms, das Fördermittel für Demokratie-Projekte – auch kleinere - zur Verfügung stellt. So sollen vorhandene Ideen und Engagement unterstützt und eine Gesellschaft geschaffen werden, in der für Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Angst kein Platz ist.

Das Konferenz-Ziel - die Weiterentwicklung und Fortschreibung der Partnerschaft für Demokratie im Rhein-Kreis Neuss – fand regen Zuspruch. Neben der Verstärkung des Begleitausschusses zum Demokratie-Programm wurden vor allem die Förderschwerpunkte für das Jahr 2018 vorgestellt. Diese sind: Engagement für Menschenrechte und Minderheitenschutz, Stärkung und Förderung der

demokratischen Kultur, Prävention rassistischer und extremistischer Ausprägung, Förderung interkultureller Begegnungen und Partnerschaften.

Die Partnerschaft für Demokratie im Rhein-Kreis Neuss wird durch die Zusammenarbeit des Rhein-Kreises Neuss mit seinem Kommunalen Integrationszentrum (KI), dem Fachdienst für Integration und Migration der Caritas Sozialdienste Neuss und der Jugendberatungsstelle JUBS der Diakonie Neuss gebildet.

Neue Projektanträge können bereits jetzt beim Rhein-Kreis Neuss eingereicht werden - per Mail an: julia.meisel@rhein-kreis-neuss.de. Der entsprechende Antrag kann auf der Homepage des Rhein-Kreises Neuss (www.rhein-kreis-neuss.de) heruntergeladen werden. Dort sind auch weitere Informationen zu finden.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.11.2017

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2357/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	07.12.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Pflegeplatz (Heimfinder) - App

Sachverhalt:

Die Unterbringung alter und pflegebedürftiger Menschen in einer Pflegeeinrichtung muss manchmal schnell organisiert werden, z.B. nach einem Aufenthalt im Krankenhaus. Bei krankheitsbedingten Ausfall eines pflegenden Angehörigen ist oft eine Kurzzeitpflege die einzige Lösung, um einen Pflegebedürftigen vorübergehend adäquat zu versorgen.

Um hierbei zu unterstützen, wurde vom Kreissozialamt und dem Presseamt des Rhein-Kreises Neuss eine App entwickelt, die unter dem Namen „Heimfinder" in den gängigen App-Stores zu finden ist.

Genaue Informationen zum Download sind unter folgendem Link in der Homepage des Kreises zu finden:

http://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltungpolitik/aemterliste/sozialamt/heimpflege/heimfinder.html

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.11.2017

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2358/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	07.12.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Hinweis- und Beschwerdeportal der Heimaufsicht

Sachverhalt:

Die Kreistagsfraktionen von CDU und FDP hatten in der 12. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 05. September 2017 den Antrag gestellt, die Möglichkeit der Einrichtung eines „Mängelmelders Pflege" unmittelbar in der Homepage des Rhein-Kreises Neuss zu prüfen.

Die Verwaltung hat in enger Zusammenarbeit von Sozialamt und Presseamt diesen Auftrag der Politik umgesetzt und das „Hinweis- und Beschwerdeportal" in die Homepage des Kreises eingefügt.

Bürgerinnen und Bürger können, auch anonymisiert, direkt über Eingabefelder in der Homepage ihre Sorgen, Hinweise oder Beschwerden an das WTG-Team übermitteln. Seit Inbetriebnahme des Portals sind bereits 4 Beschwerden eingegangen, 2 davon anonym. Eine Beschwerde war berechtigt, der von der WTG-Behörde unverzüglich am Tag des Beschwerdeeingangs festgestellte Mangel wurde unverzüglich abgestellt. Eine der Beschwerden war teilweise begründet, zwei Beschwerden waren unbegründet.

Das Hinweis- und Beschwerdeportal ist über folgenden Link zu erreichen:

http://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/sozialamt/heimpflege/maengelmelder/index.php

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 22.11.2017

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2390/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	07.12.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel (Neuerhebung 2018)

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21.12.2016 beschlossen, dass die Mietobergrenzen im Jahr 2018 neu erhoben und zum 01.02.2019 neu angepasst werden.

Die Verwaltung beabsichtigt aufgrund bisheriger Erfahrungen erneut eine Neuerhebung der Mietobergrenzen in Form einer freihändigen Vergabe. Neben einer öffentlichen Bekanntmachung werden alle 12 dem Fachbereich bekannten Firmen/Institute, die bereits schlüssige Konzepte für andere Kommunen erstellt haben, angeschrieben und um eine Angebotsabgabe gebeten.

Die Einbindung der kreisangehörigen Kommunen ist bereits erfolgt. So erklärten die Sozialdezernenten im gemeinsamen Gespräch am 24.10.2017, den Rhein-Kreis Neuss bei der Datenerhebung zu unterstützen, wie sie es bereits bei der Erstellung des aktuellen Konzeptes getan haben.

Für die Auftragsvergabe wird u.a. erneut einerseits auf die praktische Erfahrung (bereits erstellte schlüssige Konzepte für andere kommunale Träger) als auch aufgrund der erheblichen finanziellen Auswirkungen bei negativen Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit auf eine entsprechende Rechtssicherheit (positive Entscheidungen im Hauptsacheverfahren oder wahlweise zusätzlich auch nach summarischer Prüfung in einstweiligen Rechtschutzverfahren) abgestellt.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.11.2017

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2361/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	07.12.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Aufhebung eines Erlasses zum WTG durch das MAGS NRW

Sachverhalt:

Mit Erlass vom 11. Mai 2017 wurden die WTG-Behörden in Nordrhein-Westfalen durch das MGEPA NRW die Qualifikation aller Einrichtungsleitungen in Pflegeeinrichtungen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zu überprüfen.

Grundlage für den Erlass war eine Regelung im WTG, wonach Einrichtungsleitungen neben ihrer Berufsausbildung zusätzliche Kenntnisse nachweisen müssen, die für die Leitung einer Einrichtung notwendig seien. So sollten beispielsweise Einrichtungsleitungen mit einer kaufmännischen Ausbildung grundlegende Kenntnisse über pflegerische bzw. betreuerische Prozesse nachweisen. Umgekehrt sollten Leitungskräfte mit pflegerischer Ausbildung grundlegende Kenntnisse in der Betriebswirtschaft oder Personalführung nachweisen.

Der Erlass nebst Anlagen umfasste fast 40 Seiten und betraf auch die Einrichtungsleitungen, die bereits seit vielen Jahren und teilweise Jahrzehnten erfolgreiche Arbeit geleistet haben. In allen Fällen wäre eine Einzelfallentscheidung notwendig geworden, der eine Prüfung aller individuellen Fortbildungsnachweise der jeweiligen Leitungskraft durch die zuständige Behörde vorausgegangen wäre.

Der Rhein-Kreis Neuss hat die neue Landesregierung auf diesen Erlass des MGEPA hingewiesen und neben dem enormen bürokratischen Aufwand auf Seiten der Behörden auf die zeit- und kostenintensiven Folgen bei den zahlreichen Einrichtungsleitungen hingewiesen, die sich hätten nachqualifizieren müssen. Es wurde auch die grundsätzliche Frage aufgeworfen, ob die Maßnahme nicht einen unzulässigen ordnungsbehördlichen Eingriff in die Vergangenheit darstelle, wenn bereits anerkannten Leitungskräften neue Auflagen gemacht worden wären.

Mit Erlass des MAGS vom 27. Oktober 2017 wurde der oben genannte Erlass aufgehoben, soweit er sich auf die Überprüfung von Bestandseinrichtungsleitungen bezogen hat.

Rhein-Kreis Neuss

53 - Gesundheitsamt

Neuss/Grevenbroich, 22.11.2017

Sitzungsvorlage-Nr. 53/2392/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	07.12.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter fand wieder große Resonanz

Sachverhalt:

Die 9. Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter fand am 15. November 2017 im Kreishaus Grevenbroich statt. Rund 60 Mitglieder des Gesundheits- und Pflegesektors sowie Vertreter aller Städte und Gemeinden nahmen an dieser teil und diskutierten u.a. über die ärztliche Versorgung im Rhein-Kreis Neuss. Bereits 2014 wurden die Ergebnisse des Versorgungsreports von der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein vorgestellt, hierbei wurde insbesondere auf den drohenden Hausärztemangel hingewiesen.

Das Projekt „Patient digital", eine elektronische Gesundheitsakte der Firma Vitabook, stellt hierbei einen möglichen Lösungsansatz dar. Sie speichert alle Daten in der Microsoft Cloud Deutschland und verbindet das gesamte Gesundheitswesen über den Patienten. Die dadurch verbesserte Kommunikation zwischen den einzelnen Sektoren soll zu Zeitersparnis führen und somit auch dem Arztmangel auf dem Land – oder beispielsweise auch Doppelbehandlungen – entgegenwirken. Die Vorteile eines Gesundheitskontos für Patienten sind u.a., dass Arzttermine, Überweisungen, Folgerezepte und Röntgenbilder online angefordert sowie Medikationspläne, Daten, Dokumente und Rechnungen online verwaltet werden können. Die Vorteile aus medizinischer Sicht sind die sofort und jederzeit abrufbaren Notfalldaten sowie mehr Sicherheit durch Einsicht der Gesundheitsdaten, Diagnosen, Befunde und Therapieverläufe. Das Projekt „Patient digital" wird derzeit im Landkreis Sigmaringen (127.716 Einwohner) durchgeführt, erste Projektgespräche gab es u.a. auch mit

dem Helios-Klinikum in Krefeld. Die Möglichkeit einer Übertragbarkeit auf den Rhein-Kreis Neuss wird derzeit von der Verwaltung geprüft.
Des Weiteren wurde die Gesundheitsförderung im Alter thematisiert. Prävention und Gesundheitsförderung sollen verstärkt auch in den Pflegeeinrichtungen umgesetzt werden. Als Präventionsziele und Handlungsfelder in der stationären Pflege werden v.a. Ernährung, körperliche Aktivität, Stärkung kognitiver Ressourcen, Psychosoziale Gesundheit und Prävention von Gewalt bezeichnet.
Das Projekt School Nurses, welches dem Sozial- und Gesundheitsausschuss in seiner 13. Sitzung vorgestellt wurde, wurde ebenfalls von allen Konferenzmitgliedern einstimmig befürwortet.

Abschließend berichtete das Kreissozialamt von den Ergebnissen der Fachkonferenz zur örtlichen Planung nach § 7 des Altenpflegegesetzes NRW, die am 12.10.2017 im Kreishaus Grevenbroich stattfand.

Die nächsten Konferenzen finden am 13. Juni und 14. November 2018 statt.

Rhein-Kreis Neuss

53 - Gesundheitsamt

Neuss/Grevenbroich, 22.11.2017

Sitzungsvorlage-Nr. 53/2391/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	07.12.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Würdigung der Aktivitäten des Gesundheitsamtes zu dem Thema „Multiresistente Erreger„

Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss wurde im November 2017 mit einem Sonderpreis als europaaktive Kommune für sein langjähriges Engagement im grenzüberschreitenden Infektionsschutz gegen multiresistente Keime ausgezeichnet. Der Preis wurde in Düsseldorf von NRW-Europaminister Dr. Stephan Holthoff-Pförtner an Landrat Hans-Jürgen Petrauschke übergeben.

Dr. Stephan Holthoff-Pförtner betonte, dass Europaaktive Kommunen beispielgebend für ein vor Ort gelebtes und lebendiges Europa seien, ohne die es kein bürgernahes Europa gibt. Die Auszeichnung in der Rubrik „Vernetzen und Mitreden“ wurde dem Rhein-Kreis Neuss für das INTERREG V A Projekt *EurHealth-1Health* verliehen, in dem das Gesundheitsamt unter der Leitung von Dr. Michael Dörr die Koordination der Projektaktivitäten in der Euregio Rhein-Maas Nord übernimmt. Das Ziel ist die Stärkung der Patientensicherheit im Grenzgebiet entlang der 460 km langen, deutsch-niederländischen Grenze, in dem rund 12 Millionen Einwohner leben. Da Bakterien nicht an Grenzen halt machen, werden in *EurHealth-1Health* deutsche und niederländische Strategien im Kampf gegen multiresistente Erreger (MRE) diskutiert, vereinheitlicht und etabliert. In zielgruppengerechten, länderübergreifenden Fortbildungsveranstaltungen und in Workshops können neue Kompetenzen, vor allem im Umgang mit MRE, aufgebaut werden und somit einen wichtigen Teil der kommunalen Daseinsvorsorge bilden. Zudem spielt auch die Aufklärung der Bevölkerung über infektionsrelevante Themen eine zentrale Rolle. Ein effektives Tool dazu ist die 2012 im Rhein-Kreis Neuss entwickelte kostenlose Smartphone-Applikation MRSApp. Diese bietet zielgruppenspezifische Informationen zu MRE und zum Umgang mit MRE-kolonisierten Patienten. Die MRSApp wurde bislang über 29.000mal heruntergeladen und umfasst neun Sprachen, sodass die App europaweit genutzt werden kann. Darüber hinaus setzt das Gesundheitsamt auch auf die Informationsweitergabe an die Bürger vor Ort durch den Einsatz eines Informationsmobils. Um die Gesundheitsversorgung zu erhalten bzw. zu verbessern ist es wichtig, allen Beteiligten den Zusammenhang zwischen dem irrationalen Einsatz von Antibiotika und der Entstehung von Resistenzen klarzumachen. Deshalb ist es ein wichtiges Anliegen, den Antibiotikaverbrauch und die Resistenzentwicklung im Euregiogebiet in Abhängigkeit valider Interventionsmaßnahmen darzustellen und an die Experten und die Bevölkerung zurückzuspiegeln.

Dabei ist auch der Antibiotikaeinsatz in der Veterinärmedizin mit einzubeziehen. Der Fokus darf nicht nur auf der Gesundheit der Menschen in der Grenzregion liegen, sondern darüber hinaus auch auf der Gesundheit von Tieren, der Sicherheit von Lebensmitteln und den dafür erforderlichen Umwelt- und Produktionsbedingungen.

Auch der Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe lobte die Aktivitäten des Rhein-Kreises Neuss in einem Brief an Landrat Hans-Jürgen Petrauschke. Wörtlich schrieb er: „Es ist gut und wichtig, dass der Rhein-Kreis sich an diesem Projekt beteiligt und damit zugleich einen wichtigen Beitrag im Kampf gegen Antibiotikaresistenzen leistet“.

Das Problem der Verbreitung multiresistenter Erreger ist eines der größten Gesundheitsprobleme unserer Zeit und wird auch auf politischer Ebene ernst genommen. Die Anzahl und Vielfalt von Bakterien, die Resistenzen gegen mehrere Antibiotika ausbilden, steigt ständig an. Das bedeutet, dass bakterielle Infektionen, die in der Vergangenheit wirksam mit Antibiotika behandelt werden konnten, nun schwieriger zu behandeln sind und sogar lebensbedrohlich verlaufen können. Zusätzlich schwächen Antibiotikaresistenzen die Wirtschaftsleistung und bedrohen die Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme. Das Problem der Antibiotikaresistenz ist aber kein allein deutsches Problem, sondern ein weltweites. Es bedarf also einer konsequenten, länderübergreifenden Zusammenarbeit in der Infektionsprävention, um eine Verbreitung von MRE zu verhindern. „Das Projekt *EurHealth-1Health* ist somit ein sehr gutes Beispiel dafür, wie in Europa effizient voneinander gelernt werden kann“, verdeutlichte NRW-Europaminister Dr. Stephan Holthoff-Pförtner.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 27.11.2017

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2403/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	07.12.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 24.11.2017 - Soziale Beratung von Flüchtlingen

Sachverhalt:

Die Anfrage wird in der Sitzung beantwortet.

Anlagen:

Top 13.1 Anlage 171207 SozialAS Anfrage Soz.Beratung für Flüchtlinge
Inhaltsverzeichnis

Ö 13.1

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

An den Vorsitzenden des
Sozial- und Gesundheitsausschusses
im Rhein-Kreis Neuss
Herrn Dr. Hans-Ulrich Klose

Fax +49 2181 6012401

Fraktion im Rhein-Kreis Neuss

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

rhein kreis neuss

Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 24. November 2017
Susanne Stephan-Gellrich / Renate Dorner-Müller

Anfrage zur sozialen Beratung für Flüchtlinge im Rhein-Kreis Neuss

Sehr geehrter Herr Dr. Klose,

in der Sitzung des Integrationsausschusses des Landtages NRW wurde über die finanziellen Kürzungen der Landesregierung im Förderprogramm "Sozialen Beratung von Flüchtlingen" diskutiert. Im Rhein-Kreis Neuss handelt es sich dabei um derzeit 12,5 Förderstellen.

Die regionale Beratung von Geflüchteten dient der Unterstützung bei behördlichen Verfahren und bei der Orientierung in unserem Gemeinwesen. Auch wenn der aktuelle Zuzug niedriger ist als in den vergangenen drei Jahren, muss gerade jetzt eine nachhaltige Integration der neu Zugewanderten sichergestellt werden. Daher ist die soziale Beratung weiterhin unverzichtbar.

Vor diesem Hintergrund fragen wir an,

1. welche Auswirkungen der Haushaltsentwurf des Landes auf die Betreuung von Flüchtlingen und die hier besetzten Stellen haben,

2. ob im Kreisgebiet alle förderungswürdigen Stellen besetzt wurden,

3. ob die Stellenbesetzungen in den einzelnen Bereichen auskömmlich waren oder ob Überstunden angefallen sind,

4. ob ggfls. in einzelnen Bereichen eine Unterbesetzung bestand und warum dann diese Mittel, die jetzt angeblich dem bisherigen Aufwand angepasst werden sollen, nicht abgerufen wurden.

Wir bitten Sie, die Antwort der Verwaltung zur Sitzung des **Sozial- und Gesundheitsausschusses am 7. Dezember 2017** vorlegen zu lassen.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

gez. Susanne-Stephan-Gellrich
Kreistagsabgeordnete

Email an: Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss

Daten der Bezirksregierung Düsseldorf:

Kreis/kreisfr. Stadt	Standort	Regionale Flüchtlingsberatung	Psychosoziale Beratung	Asylverfahrensberatung	Verfahrensberatung minderjähriger Flüchtlinge	Rückkehrberatung	Sonstiges	Geförderte Stellen 2017
Düsseldorf	Düsseldorf	5	5	0,25	1	2	2	15,25
Duisburg	Duisburg	5		3,5	1	1		10,5
Essen	Essen	5		6	1	2,25	0,5	14,75
Krefeld	Krefeld	4				1		5
Mönchengladbach	Mönchengladbach	4	3,5	10,5	1	1		20
Mühlheim	Mühlheim	4				1		5
Oberhausen	Oberhausen	4				1		5
Remscheid	Remscheid	4				1		5
Solingen	Solingen	4				1		5
Wuppertal	Wuppertal	4		5	1	1		11
Kreis Kleve	Rees			2,5		1		3,5
	Geldern	1,5				0,5		1,5
	Kevelaer					0,5		0,5
	Kalkar	0,5						0,5
	Kleve	1,5						1,5
	Weeze			1,5				1,5
	Emmerich	0,5						0,5
Kreis Mettmann	Velbert	2						2
	Langenfeld	1						1
	Westkreis-Ratingen	1		2,5		1		4,5
	Mettmann	0,75						0,75
	Monheim	0,25						0,25
Kreis Viersen	Viersen	1		2				3
	Niederkrüchten			4,5		1		5,5
	Kempen	1						1
	Nettetal	1						1
Kreis Wesel	Willich			2,5				2,5
	Brüggen	1						1
	Wesel/Moers	3	1,75					4,75
	Kamp-Lintfort	1						1
	Rheinberg			2,5		1		3,5
	Hamminkeln	0,5						0,5
	Dinslaken	0,5	1,75					2,25
Rhein-Kreis Neuss	Meerbusch/Kaarst	0,5						0,5
	Dormagen/Grevenbroich	1,75						1,75
	Dormagen	0,25						0,25
	Neuss	1,5		4,5		3		9
	Juichen	0,5						0,5
	Korschenbroich	0,5						0,5
		66	12	47,75	5	19,75	2,5	153

Inhaltsverzeichnis

Ö 13.1

Sitzungsdokumente 3
Einladung 3
Vorlagendokumente 7
TOP Ö 2 Flüchtlinge 7
Vorlage 50/2385/XVI/2017 7
Flüchtlinge - Anlage 1 50/2385/XVI/2017 13
Flüchtlinge - Anlage 2 50/2385/XVI/2017 15
TOP Ö 3 Stromsparcheck in finanziell schwachen Haushalten 17
Vorlage 50/2375/XVI/2017 17
TOP Ö 4 Örtliche Planung nach § 7 APG NRW 19
Vorlage 50/2360/XVI/2017 19
TOP Ö 5 Verbindliche Pflegebedarfsplanung für den Rhein-Kreis Neuss 21
Vorlage 50/2346/XVI/2017 21
Liste der Altenpflegeheime im Rhein-Kreis Neuss 50/2346/XVI/2017 25
TOP Ö 6 Dormagener Projekt "Gemeinsam gegen Karies" 31
Vorlage 53/2296/XVI/2017 31
TOP Ö 7 Änderung der Delegationssatzung SGB XII (Sozialhilfe) 33
Vorlage 50/2374/XVI/2017 33
Delegationssatzung SGB XII Synopse 50/2374/XVI/2017 35
SGB XII - Delegationssatzung - ab 01.01.2018 50/2374/XVI/2017 43
TOP Ö 8 Entwicklung der Investitionskostenförderung der Tages- und Kurzzeitpflege im Rhein-Kreis Neuss 49
Vorlage 50/2359/XVI/2017 49
TOP Ö 9 Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm sowie Wirtschaftsplan 2018 des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss 57
Vorlage 50/2384/XVI/2017 57
Top 9 Anlage 1 50/2384/XVI/2017 61
Top 9 Anlage 2 50/2384/XVI/2017 63
TOP Ö 10 Vorstellung der Arbeit der Bildungskoordinatorinnen im Rhein-Kreis Neuss 71
Vorlage 50/2383/XVI/2017 71
TOP Ö 11 2. Demokratiekonferenz des Rhein-Kreises Neuss 73
Vorlage 50/2389/XVI/2017 73
TOP Ö 12.1 Pflegeplatz (Heimfinder) - App 75
Vorlage 50/2357/XVI/2017 75
TOP Ö 12.2 Hinweis- und Beschwerdeportal der Heimaufsicht 77
Vorlage 50/2358/XVI/2017 77
TOP Ö 12.3 Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel (Neuerhebung 2018) 79
Vorlage 50/2390/XVI/2017 79
TOP Ö 12.4 Aufhebung eines Erlasses zum WTG durch das MAGS NRW 81
Vorlage 50/2361/XVI/2017 81
TOP Ö 12.5 Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter 83
Vorlage 53/2392/XVI/2017 83
TOP Ö 12.6 Würdigung der Aktivitäten des Gesundheitsamtes zu dem Thema „Multiresistente Erreger“ 85
Vorlage 53/2391/XVI/2017 85

TOP Ö 13.1 Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 24.11.2017 - Soziale Beratung von Flüchtlingen 87
Vorlage 50/2403/XVI/2017 87
Top 13.1 Anlage 171207 SozialAS Anfrage Soz.Beratung für Flüchtlinge 50/2403/XVI/2017 89